

Aus der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg
(Direktor: Prof. KURT SCHNEIDER).

Über Nekrophilie.

Ein Beitrag zur Kenntnis der Variationen des Geschlechtstriebes.

Von

HANS-JOACHIM RAUCH.

(Eingegangen am 30. April 1947.)

I.

Im August 1946 wurde der Klinik ein Mann zur Beobachtung seines Geisteszustandes und Begutachtung seiner strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit eingewiesen, der beschuldigt war, sich in mehreren Fällen an im Friedhof seiner Heimatstadt vor ihrer Beerdigung aufgebahrten Leichen geschlechtlich vergangen zu haben. Aus den mitübersandten Akten der Staatsanwaltschaft in Fr. ergab sich folgender Sachverhalt:

Am 14. 1. 46 wurde die Kriminalpolizei in L. davon verständigt, daß man in der Ehrenhalle des Hauptfriedhofs eine entblößte weibliche Leiche neben dem geöffneten Sarg gefunden habe. Ein Mann, der auf einen von H. kommenden Leichentransport wartete, hatte kurz nach 19 Uhr diese Feststellung gemacht. Die Leiche lag, als man sie auffand, zwischen Sarg und Deckel vollständig nackt auf dem Betonboden. Das Leichenhemd lag zu ihren Füßen, etwa 20 cm neben der Leiche wurden Spuren männlichen Samenergusses festgestellt. Ob die Leiche selber geschändet worden war, ließ sich durch den bloßen Augenschein nicht feststellen. Bei den sofort einsetzenden polizeilichen Erhebungen machte ein Leichenwärter Angaben, nach denen er seit August 1945 mehrfach festgestellt habe, daß Leichen, die ordnungsgemäß eingesartet worden waren, am nächsten Tag verzerrt in den Särgen gelegen hätten. In diesen Fällen sei der Leichenmantel anscheinend nur provisorisch wieder auf die Leiche gelegt worden. Im Oktober 1945 seien der Leiche eines einjährigen Knaben die Hosen bis zu den Knien heruntergerissen gewesen. In einem anderen Falle, an den Zeitpunkt könne er sich nicht mehr genau erinnern, seien einem Mädchen von etwa 19 Jahren die Ärmel des Kleides heruntergerissen worden. In allen diesen Fällen sei ihm am Morgen aufgefallen, daß die Deckel der Särge nicht ordnungsgemäß wie am Tage zuvor geschlossen waren. Auf Veranlassung des Amtsgerichts L.,

das am 14. 1. 46 am Tatorte eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat, wurde die neben dem Sarg gefundene Leiche im Pathologischen Institut des Städtischen Krankenhauses L. untersucht, um festzustellen, ob im Bereich der Geschlechtsorgane Sperma nachweisbar sei. In dem von dem Prosektor, Professor H., abgegebenen Gutachten wird ausgeführt, daß die Betrachtung der äußeren Geschlechtsorgane und der Bauchdecken keinen Befund ergeben haben, der etwa für eingetrocknete Samenflüssigkeit gesprochen hätte. Der Scheideneingang habe in einer kreisrunden Öffnung in der Weise geklappt, daß der Verdacht berechtigt erscheine, daß vielleicht ein männliches Glied eingeführt worden sei. Der Nachweis von Samenflüssigkeit sei aber nicht gelungen. Die Untersuchung, die sich zuerst hauptsächlich auf Personen erstreckte, die erst seit kürzerer Zeit dem Hauptfriedhof zur Arbeit zugeteilt worden waren, verlief ergebnislos und wurde daher am 29. 1. 46 eingestellt.

Am 4. 2. 46 erstattete die Kriminalpolizei L. einen Bericht an die Staatsanwaltschaft F. Danach sei sie am 1. 2. 46 von der Friedhofsverwaltung verständigt worden, daß der vermutliche Leichenschänder in der Woche seit 27. 1. jede Nacht auf dem Friedhof gewesen sei und an den Särgen herumgemacht habe. Nach Angaben des Friedhofsverwalters seien die eingesargten Leichen nicht mehr in der offenen Ehrenhalle, sondern in einer hinter dieser aufgestellten Baracke untergebracht. Die Baracke selber befindet sich außerhalb der Umfriedung, der Totenraum sei aber nur vom Friedhof zugänglich. Der Täter habe die Fensterläden jede Nacht von außen mit Gewalt aufgerissen und sei durch das Fenster eingestiegen. Er habe die Sargschrauben losgelöst, den Deckel aufgehoben und wieder lose auf den Sarg zurückgelegt. Eine Veränderung an den Leichen sei in keinem Fall festgestellt worden. In dieser Woche seien bis auf eine Nacht keine weiblichen Leichen in dem Totenraum aufgebahrt worden. Der Boden des Raumes sei mit Sand bestreut. Dadurch habe man mittels der Fußspuren feststellen können, daß der Täter in der letzten Nacht an allen dreien im Raum befindlichen Särgen gewesen sei. Bei zwei Särgen habe er die Deckel geöffnet, den dritten Sarg habe er unbehelligt gelassen.

Da zu erwarten war, daß der Täter sich wieder einstellen werde, überwachte ein Kriminalbeamter in der Nacht vom 1. zum 2. 2. die Totenbaracke. Gegen 18⁴⁵ Uhr sei ein Mann an die Baracke herangekommen und durch die offenstehende Tür neben der Baracke in den Friedhof eingetreten. Auf Anruf sei er erschrocken und habe behauptet, er wolle sein Wasser abschlagen. Er habe dann weiterhin angegeben, er komme von seiner Arbeitsstelle, habe bei einer befreundeten Familie in der Schlachthofstraße etwas abgegeben und sei nun auf dem Nachhauseweg. Auf Vorhalt habe er nach kurzem Leugnen zugegeben, die Leichenschändungen begangen zu haben.

Bei seiner Vernehmung durch die Kriminalpolizei gab der Verhaftete an, er heiße Hans St. und sei am 1. 7. 22 in L. geboren. Er habe die Volksschule besucht und habe alle Klassen sehr gut durchlaufen. Nach der Schulentlassung sei er 3 Jahre in der Schlosserlehre gewesen und habe die Gesellenprüfung abgelegt. Im Oktober 1941 sei er zur Wehrmacht eingezogen worden. Bei einem Unfall habe er eine schwere Gehirnerschütterung erlitten und sei in das Lazarett in L. eingeliefert worden. Durch diesen Unfall habe er epileptische Anfälle davongetragen, die anfänglich alle 14 Tage, jetzt nur alle $\frac{1}{2}$ Jahre auftraten. Gerichtlich sei er bis jetzt noch nicht bestraft. Er gebe zu, am 14. 1. 46 in der Zeit zwischen 18 und 18³⁰ Uhr in der Leichenhalle des Hauptfriedhofes gewesen zu sein, dort einen Sarg geöffnet, eine weibliche Leiche herausgenommen und auf den Boden gelegt zu haben. Er habe sich vor die Leiche gestellt und onaniert. Geschändet habe er die Leiche nicht. An dem fraglichen Abend sei ihm bei der Heimfahrt in der Straßenbahn der Gedanke gekommen, auf den Friedhof zu gehen und nachzusehen, ob sich Särge in der Ehrenhalle befinden. In der Ehrenhalle habe er einen Sarg gesehen und an Hand eines dort befindlichen Zettels festgestellt, daß es sich um eine weibliche Leiche handele. Nun sei ihm erst der Gedanke gekommen, sich geschlechtlich zu befriedigen. Er habe den Sargdeckel, der mit zwei Holzschrauben befestigt war, losgemacht und auf den Boden gelegt, die Leiche sei mit einem weißen Papier bedeckt gewesen, das er losgeräumt habe. Er habe sie dann mit beiden Händen aus dem Sarg geholt und links neben den Sargdeckel auf den Boden gelegt. Anschließend habe er sich vor die Leiche gestellt und onaniert. Er habe die Absicht gehabt, die Leiche nach seiner geschlechtlichen Befriedigung wieder in den Sarg zurückzulegen. Er habe aber die Flucht ergriffen müssen, weil er das Leichenauto durch das Eingangstor kommen gesehen habe. Er sei dann nach Hause gegangen. Seinen Eltern habe er nichts erzählt. Er habe gewußt, daß es nicht richtig gewesen sei, was er getan habe und habe gedacht, so etwas nicht mehr zu machen. Trotzdem sei er diesem Übel wieder verfallen. Am Montag, dem 28. 1., sei ihm während der Arbeitszeit der Gedanke gekommen, am Abend nochmals in die Leichenhalle zu gehen, um dort an einer weiblichen Leiche seine Geschlechtslust zu befriedigen. In der Ehrenhalle habe an diesem Abend kein Sarg gestanden. Er habe gewußt, daß sich die Leichenhalle in der Bretterbaracke befindet. Die Fenster zur Leichenhalle seien verschlossen gewesen, er habe aber den Laden mit einer Hand aufmachen können. In der Halle hätten einige Särge gestanden. Mit einer Taschenlampe, die er zu diesem Zweck mitgeführt habe, habe er die einzelnen Särge abgeleuchtet. Es seien nur männliche Leichen vorhanden gewesen. Die Sargdeckel habe er nicht abgenommen und seine Geschlechtslust nicht befriedigt, sondern sei unverrichteter Dinge nach Hause gegangen. Auch bei seinem nächsten Besuch am Mittwoch, dem 30. 1., sei nur ein Sarg mit einer männlichen Leiche vorhanden gewesen. Er habe daher den Sargdeckel nicht geöffnet. Am Donnerstag, dem 31. 1., sei er auf dem gleichen Wege in das Innere der Leichenhalle gekommen. Mit Streichhölzern habe er die einzelnen Särge abgeleuchtet. Auf der Seite, gegen die Ehrenhalle zu, habe ein Sarg mit einer weiblichen Leiche gestanden, wie er nach dem Zettel festgestellt habe. Er habe die Holzschrauben gelöst und den Sargdeckel heruntergenommen. Die Leiche habe ein Kleid angehabt, deswegen habe er sie nicht herausgenommen. Er habe sich vor den Sarg gestellt und onaniert. Nach dem Samenerguß habe er den Sargdeckel wieder auf dem Sarg befestigt. Am Tage seiner Festnahme habe er wieder die Leichenhalle aufsuchen wollen. Er habe sich zuerst überzeugen wollen, ob die Luft sauber sei und sei daher um die Leichenhalle herumgegangen. Bei dieser Gelegenheit sei er von dem Kriminalbeamten festgenommen worden. Es sei ihm sofort klar gewesen, warum er festgenommen worden sei. Nach reiflicher Überlegung sei er daher zu dem Entschluß gekommen, die Wahrheit zu

sagen. Zusammenfassend könne er sagen, daß er insgesamt viermal in der Leichenhalle gewesen sei und zweimal seine Geschlechtslust befriedigt habe. Eine Leichenbeschändigung habe er in keinem Falle vorgenommen. Aus Angst vor Krankheit habe er sich nicht auf die entkleideten Leichen gelegt. Wenn ihn dies nicht abgeschreckt hätte, hätte er es bestimmt getan. Für Mädchen habe er kein großes Interesse, Geschlechtsverkehr mit Frauen habe er bis jetzt noch nicht gehabt. Seine Geschlechtslust habe er bis jetzt immer durch Onanieren befriedigt. Schon längere Zeit trage er sich mit dem Gedanken, seine Geschlechtslust an einer weiblichen Leiche zu befriedigen.

Bei einer nochmaligen Vernehmung durch die Kriminalpolizei am 4. 2. 46 ergänzte St. seine Aussagen dahingehend, daß er schon Mitte August 1945 in der Ehrenhalle des Hauptfriedhofs einen Sarg geöffnet und die darin befindliche weibliche Leiche herausgenommen habe. Er habe sie vollständig entblößt und dann vor ihr onaniert. Sonst habe er an der Leiche nichts gemacht. Er habe sie nachher wieder in den Sarg gelegt und den Deckel aufgeschraubt. Es habe sich um eine ältere Frau gehandelt. Anfangs September 1945 habe er am gleichen Ort die Leiche eines etwa 18jährigen Mädchens aus dem Sarg genommen. Er habe sie wieder entblößt und sich vor der Leiche durch Onanieren befriedigt. Er habe die Leiche gleichfalls in den Sarg zurückgebracht und den Sargdeckel aufgelegt. Im Oktober 1945 habe er ein Kind männlichen Geschlechtes aus dem Sarg geholt und auf den Boden gelegt. Er habe der Kindesleiche die Höschen über den Geschlechts teil heruntergezogen. Auch vor dieser Leiche habe er sich durch Onanieren befriedigt. St. gab weiterhin zu, der weiblichen Leiche, die er am 14. 1. 46 aus dem Sarg genommen habe, einen Finger in den Geschlechtsteil gesteckt zu haben, nachdem er sich geschlechtlich befriedigt hatte. Geschändet habe er die Leiche bestimmt nicht. Nur in diesem Falle habe er die Leiche betastet, in den anderen Fällen nicht. Er gebe jetzt auch zu, in der Woche seiner Verhaftung am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag auf dem Hauptfriedhof in der Totenkammer gewesen zu sein.

Bei einer richterlichen Vernehmung am 4. 2. 46 gab St. an, er bestätige seine der Polizei gegenüber gemachten Aussagen. Er habe Stunden, in denen er nicht wisse, was er tue. Das komme von seinen Nerven im Zusammenhang mit seinen epileptischen Anfällen.

Am 22. 2. 46 erstattete das Staatliche Gesundheitsamt L. ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des St.

St. selber gab dem Untersucher an, er sei früher nie ernstlich krank gewesen, in seiner Familie komme weder Fallsucht noch Geisteskrankheit vor. In seinem 19. Lebensjahr seien, $\frac{1}{4}$ Jahr nach einem Fall auf das Hinterhaupt, epileptische Anfälle aufgetreten. Die Anfälle kämen alle 4—8 Wochen, meist nachts. Von dem Kommen des Anfalls spüre er nichts, beim Anfall befinde er sich mitunter auf die Zunge, nach dem Anfall habe er Kopfschmerzen. Er sei sehr aufgereggt, zittere oft am ganzen Körper, könne aber arbeiten. Zum letztenmal habe er am 11. 2. 46 Anfälle in der Haftanstalt gehabt, und zwar an diesem Tage morgens um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr, 5 Uhr und $\frac{1}{2}$ 8 Uhr. Auf die Frage, wie er zur Leichenbeschändigung komme, habe er angegeben, es sei ihm rätselhaft, wie er so etwas habe tun können. An manchen Tagen sei er ganz gedankenlos, er glaube, es komme von den Anfällen, denn vor den Anfällen sei er ein anderer gewesen. Zeitweise habe er einen gesteigerten Geschlechtstrieb. Im August 1945 habe er zum erstenmal auf dem Hauptfriedhof in L. einen Sarg geöffnet, nachdem er sich vorher davon überzeugt habe, daß eine weibliche Leiche darin sei. Bis zu seiner Festnahme sei er dann jeden Monat dreimal auf dem Friedhof gewesen. Beim Anblick der weiblichen Leichen habe er jedesmal onaniert, einmal habe er auch einen Finger in die Scheide einer Leiche eingeführt. Am 14. 1. 46 habe er eine Leiche aus dem Sarg genommen. Er habe

zwar eine gewisse Scheu vor den Toten empfunden, aber sein Geschlechtstrieb sei doch stärker gewesen. Es sei ihm bewußt gewesen, daß er bei seinen Taten hätte überrascht werden können. An Mädchen habe er von jeher wenig Interesse, weil er wegen seiner Anfälle doch nicht heiraten könne.

Körperlich wurde kein krankhafter Befund erhoben. Psychisch wird St. in dem Gutachten als ruhig, still, geordnet, zugänglich, allseits orientiert geschildert. Es beständen keine Intelligenzdefekte, keine psychotischen Symptome, keine epileptische Wesensveränderung. Das Gutachten kommt zu dem Schluß, daß es sich bei St. um einen triebhaften, sexuell perversen Psychopathen und Epileptiker handele. Bei der Tat habe er sich in einem anfallsfreien Stadium befunden. Es hätten keine epileptischen Dämmerzustände vorgelegen, daher sei St. strafrechtlich verantwortlich und zurechnungsfähig.

Untersuchung in der Klinik: St. stammt aus einer kleinbürgerlichen Familie, sein Vater ist städtischer Beamter. Die Mutter ist leidend, ist wegen Krebs einseitig nephrektomiert. Ein jüngerer Bruder, der begabter ist als St., hat die höhere Schule besucht, wollte Chemie studieren, hat wegen einer Kriegsverletzung, die ihn am Gebrauch der rechten Hand hindert, umgesattelt, studiert jetzt Philosophie. Nach Angaben des Vaters, der einen ruhigen und sachlichen Eindruck macht, sind in der Familie keine Geisteskrankheiten oder auffallende Persönlichkeiten vorgekommen. Nur die Tochter eines Bruders des Vaters hat an Anfällen gelitten, war deswegen in der Anstalt Klingenmünster untergebracht und soll auch dort gestorben sein.

St. war eine normale Geburt. Er macht als Kind keine bemerkenswerten Krankheiten durch. 8 Jahre lang besuchte er die Volksschule, blieb zwar nicht sitzen, war aber ein schwacher Schüler. Im Schülerbogen wird er als äußerst gewissenhaft und brav, aber in Auffassung und Denken langsam bezeichnet. Seine Schulerfolge beruhten größtenteils auf häuslichem Fleiß. Im Unterricht sei er sehr still und brav, oft geistesabwesend, gehe nicht aus sich heraus. Er sei geistig und körperlich ungelenk und steif. Sein Mangel an Selbstvertrauen und seine Ängstlichkeit wird auf das falsche Verhalten seiner Mutter zurückgeführt, die ihn von der Straße und anderen Kindern fernhalte, wodurch er immer einsam sei.

Anschließend an die Volksschule, die er Ostern 1937 verließ, besuchte St. ein halbes Jahr lang die Handwerker vollklasse der Gewerbeschule. Danach trat er als Bauschlosser in die Lehre ein. Nach Beendigung der Lehrzeit legte er 1940 im Alter von 18 Jahren die Gesellenprüfung ab. In der Prüfung habe er im praktischen Teil die Note „gut“, im theoretischen Teil die Note „sehr gut“ erhalten. Als Geselle arbeitete er zunächst bei seinem Lehrmeister weiter und trat später bei der Städtischen Straßenbahn als Schlosser in Dienst, eine Stelle, die ihm offensichtlich sein Vater, der bei derselben Verwaltung beschäftigt war, verschafft hatte. Während er bis dahin als Angehöriger eines „Mangelberufes“ von der Einberufung zum Wehrdienst verschont geblieben war, wurde er im Oktober 1941 zur Wehrmacht eingezogen. Gleich in den ersten Tagen seiner Ausbildungszeit erlitt er einen Unfall, der ihn ins Revier brachte. Weil er dort einen epileptischen Anfall bekam, wurde er am 10. 11. 41 in das Reservelazarett Heidelberg, Abt. Psychiatrische und Neurologische Klinik, eingewiesen. Von hier wurde er am 3. 1. 42 als zeitlich arbeitsverwendungsfähig zur Truppe entlassen und kam infolge dieser Beurteilung zu einem Landesschützenbataillon nach Belgien. Dort machte er Dienst bei der Bewachung von Gefangeneneinzelgarn. Da er wieder epileptische Anfälle bekam, wurde er erst in ein Lazarett eingewiesen und von dort aus im Juni 1943 als wehruntauglich aus der Wehrmacht entlassen. St. arbeitete nach seiner Entlassung zuerst wieder bei der Straßenbahn, weil ihm aber die Arbeit infolge einer Armverletzung, die er sich in einem Anfall zugezogen hatte, zu schwer

wurde, ging er als Schlosser zum Städtischen Fuhrpark. Von April 1945 betätigte er sich bis zu seiner Verhaftung als Tankwart bei der Militärregierung.

Die Anfälle, wegen derer St. aus der Wehrmacht entlassen worden ist, sind nicht, wie es St. während seines diesmaligen Klinikaufenthaltes angab, Folgen des in den ersten Tagen seiner Rekrutenzzeit erlittenen Unfalls; vielmehr ist dieser Unfall die Folge eines Anfalls, der auftrat, als St. gerade die Steintreppe in der Kaserne emporstieg. Bei seinem Aufenthalt im Res.-Laz. Heidelberg hat St. angegeben und sein Vater hat die Richtigkeit dieser Darstellung bestätigt, daß der erste beobachtete Anfall im Juli 1939 stattgefunden habe. St. habe damals am Familientisch gesessen. Er habe sich plötzlich geräuspert, so schildert der Vater den Anfall, habe den Kopf nach der rechten Seite gedreht und habe dann weiter gegessen. Nach Ansicht des Vaters habe St. schon vorher und wahrscheinlich auch später noch mehrere solcher Anfälle gehabt, die aber nicht beobachtet worden sind und von denen St. selber nichts berichten kann, da ihnen keinerlei Aura vorausgeht. Der Vater erzählte aber, daß sein Sohn wiederholt nach Hause gekommen sei, mit der Angabe, es sei ihm unterwegs schwindelig geworden. Wegen der Anfälle ist St. zu Hause nicht ärztlich behandelt worden. Nach dem zweiten beobachteten Anfall, der sich in der Kaserne ereignete und bei dem sich St. durch Sturz auf der Treppe eine Kopfschwartewunde zuzog, kam er erst ins Revier und von dort, weil er im Revier wieder einen Anfall bekam, in das Res.-Laz. Heidelberg, Abt. Psychiatrische und Neurologische Klinik. Aus dem damals angelegten Krankenblatt geht hervor, daß während St.s Lazarettaufenthalt kein Anfall auftrat. Neurologisch wurden leichtere Unregelmäßigkeiten beobachtet, wie asymmetrische Innervation der Gesichtsmuskulatur und ungleiche Hebung des Gaumensegels beim Intonieren, sowie eine etwas verwischene Sprache beim schnellen Aussprechen konsonantenreicher Worte. Im Liquor wurde kein krankhafter Befund erhoben. Eine psychische Veränderung, die für eine genuine Epilepsie sprechen könnte, wurde nicht konstatiert. St. wurde im Gegenteil als aufgeschlossen, lebhaft und schwingungsfähig geschildert. Diagnostisch wurde an eine genuine Epilepsie im uncharakteristischen Initialstadium, an eine abnorme Gefäßibilität und schließlich auch an einen zentralen Prozeß gedacht, ohne daß man die Möglichkeit einer sicheren Diagnosenstellung gesehen hätte. Über das Beobachtungsergebnis im Reservelazarett Süchteln, in das St. von Belgien aus eingeliefert worden ist, sind wir nicht unterrichtet. Seit seiner Entlassung aus der Wehrmacht hat sich sein Zustand offensichtlich nicht verschlechtert. Wie sein Vater und er selber angeben, hat er nur ungefähr alle 4 Wochen, und zwar meist nachts oder in den frühen Morgenstunden einen epileptischen Anfall. Vor dem Anfall, der wohl meist aus dem Schlaf heraus auftritt, hat er keinerlei Aura. Der Anfall beginnt mit einem Aufschrei, dann folgt eine Kopfdrehung nach rechts, an die sich ein kurzes tonisches Stadium anschließt. Ein klonisches Stadium fehlt angeblich vollständig. Bei den Anfällen hat sich St. schon auf die Zunge gebissen, wie aus einer deutlichen Zungenbißnarbe zu ersehen ist. Er kugelt sich auch fast regelmäßig den rechten Arm aus, so daß er sich deswegen zur Beseitigung der Luxationsneigung sogar einer Operation unterzogen hat. Einnässen, Ejaculation oder Defäkation soll dagegen noch nie vorgekommen sein. Im Gefängnis will St. einmal drei Anfälle in kurzen Abständen hintereinander gehabt haben, sonst ist von dem Vorkommen eines Status epilepticus nichts bekannt. Dämmerzustände, sonstige psychische Ausnahmezustände oder Verstimmungszustände sind bei St. noch nie beobachtet worden. Weder vor noch im Anschluß an die Anfälle ist er in seinem Wesen verändert. Nach dem Anfall klagt er über Kopfschmerzen.

Während der jetzigen Untersuchung in unserer Klinik konnte wiederum kein Anfall beobachtet werden. Ein Bett nachbar St.s behauptete allerdings, St. habe

in einer der letzten Nächte seines Klinikaufenthaltes einen kurzen Anfall gehabt. Dieser ist von sonst niemandem bemerkt worden, so daß Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung möglich sind. Absenzen, Dämmerzustände oder Verstimmungszustände traten bei St. während der 6wöchigen Beobachtungszeit nicht auf. Er zeigte auch keinen der für genuine Epilepsie charakteristischen Wesenszüge. Er war zwar etwas langsam und schwerfällig, auch in seinen Affektäußerungen zähflüssig, haftete aber nicht, war nicht klebrig, nicht süßlich, nicht selbstüberheblich, nicht frömmelnd, nicht reizbar. Trotzdem glauben wir, daß St. an einer genuinen Epilepsie leidet. Der Beginn der Erkrankung am Ende der Pubertät, das Auftreten der Anfälle nachts aus dem Schlaf heraus, der Beginn der Erkrankung mit Schwindelanfällen, denen erst nach einiger Zeit die großen Anfälle folgten, sprechen nach unserer Ansicht ebenso dafür, wie das Fehlen aller sonstigen nachweisbaren Ursachen. Der während der ersten Lazarettbeobachtung aufgetauchte Verdacht, es könnte ein zentraler Prozeß, etwa ein Tumor, vorliegen, ist durch den Verlauf widerlegt. Man müßte erwarten, daß nach mehr als 4 Jahren die Symptome eines zentralen Prozesses deutlicher geworden wären, statt dessen fanden sich aber diesmal keine nennenswerten neurologischen Veränderungen und die früher beobachtete asymmetrische Innervation des Gesichts und die ungleichmäßige Hebung des Gaumensegels konnte diesmal ebensowenig beobachtet werden wie die angebliche Verwaschenheit der Sprache. Für eine genuine Epilepsie spricht vielleicht auch die geringe gleichsinnige Belastung in der Aszendenz, wenn auch nicht untersucht ist, ob die epileptische Veranlagung tatsächlich von der väterlichen Seite, also der St.schen Seite, der erkrankten Kusine stammt oder von deren mütterlichen Vorfahren ererbt ist, also mit St. selber dann gar nichts zu tun hätte. Auf jeden Fall handelt es sich bei St. um eine sehr milde verlaufende Form der Epilepsie, die bis jetzt weder zu einer epileptischen Wesensänderung noch zu einer anfallsbedingten Demenz geführt hat.

Über sein *Geschlechtsleben* gab St. in verschiedenen Explorationen folgende Auskunft. Er habe noch nie mit einer Frau geschlechtlich verkehrt. Er habe auch eigentlich keinen Drang dazu. Das wechsle allerdings, mal habe er Lust auf ein Mädchen, mal nicht. Als er 1942 bei den Landesschützen in Belgien war, habe er durch einen Kameraden ein Mädchen kennengelernt. Dieser Kamerad habe das Mädchen veranlaßt, an ihn zu schreiben. Später habe er es erst persönlich kennengelernt. Das Mädchen habe im selben Ort gewohnt, wie eine Tante, die er nach seiner Entlassung vom Militär einmal besucht habe. Bei dieser Gelegenheit habe er auch das Mädchen aufgesucht. Sie seien übereingekommen, „miteinander zu gehen“. Sie hätten zusammen das Kino besucht und Wirtschaften und seien abends über die Felder spazieren gegangen. Er habe manchmal Lust gehabt, das Mädchen zu küssen, habe aber nie einen Versuch dazu gemacht. Er habe auch wohl die Absicht gehabt, sie später zu heiraten, habe aber nie mit ihr darüber gesprochen. Auf Fragen gibt er an, er sei nie geschlechtlich erregt gewesen, wenn er bei dem Mädchen war, habe nie in ihrer Gegenwart eine Erektion bekommen. Er habe nie daran gedacht, mit seiner Freundin Geschlechtsverkehr auszuüben. Später habe er sich auch deswegen zurückgehalten, weil er gehört habe, daß das Mädchen noch einen anderen Mann an der Hand gehabt habe, mit dem sie auch Geschlechtsverkehr gehabt haben soll. Er habe aber immer noch in Briefverkehr mit seiner Freundin gestanden, der Kontakt sei erst durch seine Verhaftung unterbrochen worden.

Auch während seiner Militärzeit habe er nie mit einem Mädchen ein Verhältnis gehabt. Er habe auch nie ein Bordell aufgesucht, wisse allerdings, daß Kameraden von ihm das getan haben. Er sei eben nie in Gegenwart eines Mädchens sexuell erregt geworden, habe nie ein steifes Glied bekommen. Er habe auch nie das Verlangen gehabt, ein Mädchen zu streicheln oder in den Arm zu nehmen oder zu

küssen. Er sei zu schüchtern gewesen, zu einem Mädchen zu gehen, habe aber auch kein Interesse daran gehabt.

1941 als Soldat, als er schon 19 Jahre alt war, habe er erst angefangen zu onanieren. Er habe allerdings schon als 13- bis 14jähriger Schüler Klassenkameraden über das Onanieren sprechen hören, habe selber aber nie masturbiert. Während der Ausbildungszeit in Landau habe ihm einmal ein älterer Kamerad auf dem Abort das Onanieren beigebracht. Der Kamerad habe sein Glied angefaßt und habe so lange daran herumgerieben, bis es steif geworden sei. Er selber habe den Kameraden nicht angefaßt. Sie hätten keine wechselseitige Onanie getrieben. Er habe auch sonst nie etwas mit anderen Männern gehabt. Seit dieser Zeit onaniere er gelegentlich, aber nicht sehr häufig. Nächtliche Pollutionen habe er noch nie gehabt, an Träume sexuellen Inhalts könne er sich nicht erinnern.

Beim Onanieren habe er sich anfangs ein nacktes Weib vorgestellt. Er habe in Wirklichkeit noch nie eine Frau ganz nackt gesehen, habe sich aber nach Abbildungen eine Vorstellung gemacht. Er habe sich die Frau in ganzer Figur vorgestellt, habe aber vor allem den Geschlechtsteil deutlich vor sich gesehen, das Gesicht nur verschwommen. Er habe sich nie vorgestellt, daß die Frau sich bewege, oder daß er sie streichele, sonstwie berühre, kusse oder coitiere. Bei einer späteren Exploration gab er einmal an, er habe sich zuweilen beim Onanieren vorgestellt, er gehe an die stehende Frau ganz nahe heran und übe den Geschlechtsverkehr mit ihr aus. Die Frau mache dabei keine Bewegungen, umarme ihn nicht. Am nächsten Tage widerrief er diese Darstellung. Er habe das nicht so gemeint, er habe die Frage nicht recht verstanden. Wie er sich die Frage hinterher noch einmal überlegt habe, sei sie ihm erst ganz klar geworden. Eine bestimmte Frau habe er sich nie vorgestellt, auch nicht seine Freundin, in der Zeit, als er mit ihr gegangen sei.

Seit Anfang vorigen Jahres (1945) habe er sich beim Onanieren vorgestellt, er sehe eine nackte weibliche Leiche. Er habe sich vorgestellt, eine nackte weibliche Leiche liege im Sarg und er onaniere vor ihr. Er habe sich dabei auch die ganze Leiche vorgestellt, habe aber nie eine bestimmte Person im Sinne gehabt, weder eine noch lebende noch eine gestorbene. Er habe sich nie ausgedacht, daß er die Leiche berühre, streichele, kusse, coitiere, schlage oder steche, habe sich auch nicht vorgestellt, daß er die Frau erwürgt oder sonstwie umgebracht habe. Im August vorigen Jahres sei er zum ersten Male auf den Friedhof gegangen. Er habe geschlechtlichen Drang gespürt und die Leichen hätten ihn angezogen. Er habe an dem Abend einen Freund besucht und sei gegen 22 Uhr, kurz vor der Sperrstunde, mit dem Rad auf den Friedhof gefahren. Es sei noch nicht dunkel gewesen und er habe daran gedacht, daß er erwischt werden könne, habe sich aber nicht vorgestellt, daß das solche Folgen haben werde, wie sie sich jetzt gezeigt haben. Dadurch, daß er zur Pflege des Grabes seines Großvaters öfters auf den Friedhof gekommen sei, habe er gewußt, daß die Leichen in der offenen Ehrenhalle aufgebahrt wurden, bevor sie beerdigt wurden. Auf dem Friedhof habe er erst nachgewiesen, was für eine Leiche in der Ehrenhalle liege. Er habe gewußt, daß an den Särgen ein Zettel befestigt ist, auf dem Name und Alter vermerkt steht. Als er sich überzeugt hatte, daß eine Frau im Sarge liege, habe er den Deckel abgeschraubt und habe vor der Leiche onaniert. Beim erstenmal habe er die Leiche nicht angefaßt und nicht entblößt. Er habe sich beim Onanieren vorgestellt, daß die Frau noch lebe und ihn beobachte. Nachdem der Samenerguß sich bei ihm eingestellt hatte, habe er den Sargdeckel wieder auf den Sarg gelegt, habe zugeschraubt und sei heimgefahren. Er sei nicht besonders erregt gewesen, weder vor noch nach dem Friedhofsbesuch. Weder seinem Freund noch seinen Eltern sei etwas an ihm aufgefallen. Dieser erste Friedhofsbesuch stehe auch nicht in einem zeitlichen Zusammenhang mit einem Anfall. Soviel er sich

jetzt erinnere, habe er etwa 8 Tage vorher den letzten Anfall gehabt. Er habe auch keinerlei Grauen vor den Toten oder vor dem Friedhof als solchem gespürt. Früher sei er allerdings sehr ängstlich gewesen, sei bis zu seinem 12. Lebensjahr — sein Vater meinte sogar noch länger — nicht abends allein in ein dunkles Zimmer gegangen. Auf dem Friedhof habe er sich aber nicht gegraust, jetzt sei er überhaupt nicht mehr ängstlich. Wann er das zweitemal auf den Friedhof gegangen sei, wisse er nicht mehr so genau. Es könne im Dezember gewesen sein. Es sei immer auf dem Heimweg von der Arbeit gewesen, bei Dunkelheit nach 18 Uhr. Er habe damals den Zettel an dem einzigen in der Halle stehenden Sarg nicht lesen können und habe den Sarg trotzdem geöffnet. Beim Herausnehmen der Leiche habe er gemerkt, daß es eine Knabenleiche war. Er habe die Leiche aber sonst nicht angefaßt, habe sie vor allem nicht am Geschlechtsteil berührt. Er habe die Leiche auf den Boden gelegt und vor ihr onaniert. (Die Hose war bei dem Jungen bis zu den Knien heruntergestreift.) Dann habe er sie wieder angezogen und in den Sarg gelegt. Auch nachdem er sich geschlechtlich befriedigt hatte, die sexuelle Spannung also abgeklungen war, habe er keine Abscheu gehabt, die Leichen anzufassen. Im Januar 1946 sei er zum drittenmal auf den Friedhof gegangen. Er habe diesmal mit einem Streichholz geleuchtet und auf dem Zettel gelesen, daß ein junges Mädchen in dem Sarg liege. Er habe den Sarg geöffnet, die Leiche herausgehoben und ausgezogen. Einen Finger habe er in den Geschlechtsteil der Leiche eingeführt und habe sich dabei gleichzeitig durch Onanieren befriedigt. Er habe das Verlangen gehabt, sich auf die Leiche zu legen und den Geschlechtsverkehr mit ihr auszuüben, habe sich aber vor der Ansteckung mit dem Leichengift gefürchtet. Den Samen habe er auf den Fußboden laufen lassen. Durch die Ankunft des Leichenautos sei er gestört worden und habe die Leiche nicht wieder in den Sarg zurücklegen können. Von diesem Tage an sei er häufiger auf den Friedhof gegangen, weil er gehofft habe, wieder eine junge weibliche Leiche anzutreffen. Es seien aber meist Leichen älterer Personen in der Leichenhalle gelegen und er sei deswegen immer wieder fortgegangen, ohne sich sexuell befriedigt zu haben. In der Woche seiner Festnahme sei er jeden Abend in der Leichenhalle gewesen. Es habe ihm nichts ausgemacht, wieder wegzugehen, ohne onaniert zu haben, wenn keine junge Leiche weiblichen Geschlechts vorhanden war. Er habe sich nur zu weiblichen Leichen hingezogen gefühlt, habe keinerlei Drang zu lebenden Mädchen mehr gespürt. Als ihm seine früheren Angaben, die er bei der Kriminalpolizei gemacht hatte, vorgehalten wurden, gab er die Möglichkeit zu, daß er vielleicht öfter den Friedhof besucht habe und öfter vor Leichen onaniert habe. Er erinnere sich nicht mehr genau jedes einzelnen Males. Es könne durchaus sein, daß er zum zweiten Male nicht erst im Dezember, sondern schon im September in der Ehrenhalle gewesen sei. Es stimme, daß er damals schon die Leiche eines Mädchens aus dem Sarg geholt, sie ausgezogen und vor ihr onaniert habe. Er habe sie aber bestimmt sonst nicht angefaßt, nicht den Finger in den Geschlechtsteil gesteckt oder etwas ähnliches getan. Eine Leichenschändung habe er noch nie begangen. Das letztemal habe er sich geschlechtlich vor einer Leiche befriedigt am Tage vor seiner Verhaftung. Diesmal habe er nur den Sargdeckel abgeschraubt, nachdem er mit Hilfe der an den Särgen befindlichen Zettel festgestellt hatte, in welchem Sarg eine weibliche Leiche liege, und habe vor der Leiche onaniert. Die Leiche habe ein Kleid an gehabt, deswegen habe er sie nicht herausgenommen und nicht ausgezogen. Er könne nicht erklären, wieso es komme, daß er in der letzten Zeit so häufig geschlechtliche Befriedigung gesucht habe, während er doch früher nur selten den Drang zur Selbstbefriedigung gespürt habe. Er habe selber keine Veränderung an sich bemerkt und seinen Eltern und Freunden sei keine Veränderung an ihm aufgefallen. Er glaube nicht, daß man ihm etwas angemerkt habe, bevor er auf

den Friedhof gegangen sei oder wenn er von diesen Besuchen nach Hause gekommen sei. Er habe sich vorher nicht gespannt oder bedrückt oder in irgend-einer Weise anders als sonst gefühlt, sei nicht unruhig gewesen oder gereizt. Er wisse auch gar nichts darüber zu sagen, wie er zuerst auf den Gedanken gekommen sei, sich mit den Leichen abzugeben. Bestimmt habe er mit niemandem darüber gesprochen und nichts darüber gelesen. Früher habe er nie etwas mit Toten zu tun gehabt, habe auch erst wenige Tote gesehen. Die erste Leiche, die er gesehen habe, sei seine Großmutter gewesen, die 1935 gestorben sei. Er könne sich nicht entsinnen, daß der Anblick dieser Leiche ihm damals einen großen Eindruck gemacht habe. Später habe er seinen Großvater und seinen Onkel als Leiche gesehen. Als Soldat oder später nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht bei Fliegerangriffen habe er nie einen Toten zu Gesicht bekommen. Auf den Friedhof sei er öfter gekommen, um das Grab seines Großvaters, an dem er sehr gehängt habe, zu pflegen. Bei diesen Friedhofsgängen habe er nie ein Gefühl des Grauens oder des Schauders gehabt, habe sich dadurch auch nicht erregt gefühlt, sexuelle Regungen seien ihm dabei nie gekommen.

Seit seiner Verhaftung glaube er seinen Hang zu Leichen überwunden zu haben. In der ersten Zeit im Gefängnis habe er noch einen Drang in sich gespürt, auf den Friedhof zu gehen und sich vor Leichen geschlechtlich zu betätigen. In den letzten Monaten habe er aber gar keine geschlechtlichen Regungen mehr verspürt, habe keinen geschlechtlichen Traum, keine Pollution und keine Ektion gehabt, habe auch nicht mehr onaniert. Er glaube nicht, daß er heiraten werde, weil er an Anfällen leide; er hoffe aber, sich in Zukunft beherrschen zu können.

Um die Angaben des St. über sein Sexualleben richtig bewerten zu können, muß auf sein Verhalten in der Klinik näher eingegangen werden. Es fällt auf, daß seine Schilderungen nicht völlig widerspruchsfrei sind. Während er zuerst mit Bestimmtheit behauptete, er habe nie auch nur die Neigung gespürt, ein Mädchen zu küssen oder zu streicheln, versicherte er später, er habe öfter den Wunsch gehabt, seine Freundin zu küssen, sei aber zu schüchtern gewesen. Aus diesen Unstimmigkeiten darf man unserer Ansicht nach aber nicht den Schluß ziehen, St.s Angaben seien unglaublich oder er versuche gar, die Untersucher zu täuschen; im Gegenteil, man kann mit Sicherheit behaupten, St. habe sich die größte Mühe gegeben, seine sexuellen Erlebnisse und Regungen genau zu schildern. Wie wir aber schon bei der Besprechung seiner Krankheit erwähnt haben, ist er langsam und umständlich. Es fiel ihm, besonders anfangs, offensichtlich schwer, sich in der Untersuchungssituation zurechtzufinden, er war befangen und ängstlich. Erst allmählich gelang es, ihm seine Unbefangenheit zurückzugeben, und von da an erzählte er rückhaltlos. Bei der Exploration mußte man aber sehr vorsichtig verfahren, um nichts in ihn hineinzufragen. Es bestand nämlich die Gefahr, daß St. in seinem Bestreben, höflich und zuvorkommend zu sein, irgendeine Frage, die nicht richtig verstanden wurde, bejahte. Er selber klagte darüber, daß er manchmal nicht begreife, was man von ihm wolle und daß ihm der Sinn der an ihn gestellten Fragen oft erst viel später aufgehe. In seiner Ausdrucksweise war er unbeholfen, es fehlten ihm oft die Ausdrücke, um seine Empfindungen zu beschreiben. Er war auch nicht imstande, eine zusammenhängende Darstellung zu geben, sondern mußte immer wieder durch Fragen angeregt werden, fortzufahren. Er fing auch nie von selber ein Gespräch an, versuchte nicht die Führung der Unterhaltung an sich zu bringen oder von sich aus ein angeschlagenes Thema zu wechseln. Hörte man auf, ihn zu fragen, so blieb er zufrieden lächelnd stumm auf seinem Stuhl sitzen. Dabei war er nicht etwa stumpf und dement. Es scheint nur bei ihm der Eigenantrieb gering entwickelt zu sein, er scheint ständiger Fremdanregungen zu bedürfen, er ist unselbstständig, ohne haltlos zu sein. Im

Gegenteil, infolge seiner Schwerfälligkeit besitzt er ein gewisses Beharrungsvermögen, das ihn fremden Einflüssen wenig zugänglich macht. Das scheint im Widerspruch zu stehen zu unserer Behauptung, daß er ständiger Fremdanregung bedürfe. Es handelt sich dabei aber nur um Dinge, die ihn innerlich nicht sehr berühren, während er in allem, was für ihn wesentlich ist, seiner eigenen Ansicht folgt, bzw. der von Personen, denen sein ganzes Vertrauen gehört. Er befindet sich nämlich in einer für sein Alter von 24 Jahren ungewöhnlich starken Abhängigkeit von seinen Eltern, die für ihn noch ebenso Autorität sind, wie sie es sonst nur für Kinder vor der Pubertät zu sein pflegen. Er ist im Urteil noch ganz unselfständig, hat keinerlei eigene Wertmaßstäbe, sondern hat die seines Vaters für sich übernommen und ist nie auf den Gedanken gekommen, an ihrer Gültigkeit und bindenden Kraft zu zweifeln. Formal sind seine Gedanken völlig geordnet, er äußerte auch nie irgendeinen krankhaften Inhalt. Im Gegensatz zu seinem Verhalten bei der Exploration ist er im schriftlichen Ausdruck, also wenn er beliebige Zeit hat zu überlegen, gewandter. Er füllte z. B. den sog. „Bethler Fragebogen“, der eine ganze Reihe schwieriger Testaufgaben in sich vereinigt, durchweg richtig aus, während er bei der Beurteilung humoristischer Bildergeschichten aus dem bekannten Buche von E. O. Plauen „Vater und Sohn“ mitunter Schwierigkeiten hatte, den Sinn der dargestellten Geschichte zu erfassen. Er verfing sich hierbei leicht in Einzelheiten und konnte den Zusammenhang nicht herstellen. Gedächtnis und Merkfähigkeit waren nicht gestört. Gemütlich wirkte er etwas flach. Er war schwer anregbar, seine Affektäußerungen erfolgten schwerfällig, sie waren in ihrer Stärke und Ausdrucksweise wenig differenziert. Seinem ganzen Wesen haftete etwas Kindliches an, allerdings ohne die gemütliche Leichtbeweglichkeit des Kindes aufzuweisen. Durch das gegen ihn laufende Strafverfahren schien er nicht besonders tief berührt zu werden. Über seine sexuelle Betätigungen auf dem Friedhof sprach er ohne Beschämung wie von einer fernliegenden Angelegenheit, die ihn im Grunde nicht mehr viel angehe. Er distanzierte sich wohl von seiner Handlungsweise und betonte immer wieder, daß er Fehler begangen habe. Er vertrat aber die Ansicht, daß er die Onanie vor Leichen ebensogut hätte lassen können und daß er seine Taten nicht ausgeführt hätte, wenn er gewußt hätte, welche Folgen daraus für ihn entstehen würden. Mit großer Sicherheit und offensichtlicher Überzeugung versicherte er, er werde in Zukunft sich vor derartigen Dingen hüten.

Die körperliche Untersuchung ergab keinen krankhaften Befund, der auf eine organische Hirnschädigung hingewiesen hätte. Die physiologischen Reflexe waren regelrecht auslösbar, pathologische Reflexe waren nicht nachzuweisen. Motilität, Sensibilität, Koordination waren o. B. Keine vegetativen Störungen. Die Luesreaktionen im Blut und im Liquor cerebrospinalis fielen negativ aus; im Liquor keine Zell- oder Eiweißvermehrung, Goldsol- und Mastixreaktionskurven zeigten normalen Verlauf. Die Encephalographie glückte nicht ganz. Auf den Röntgenaufnahmen war das Ventrikelsystem nicht so ausreichend gefüllt, um es mit Sicherheit beurteilen zu können. Eine Leeraufnahme des Schädels ergab keinen Anhalt für einen früher durchgemachten Schädelbruch. Körperbaulich gesehen ist St. von athletischem Habitus. Das Gesicht ist breit, die Züge sind weich, der Blick ist feucht. Beherrscht wird der Eindruck, den man von seinem Gesicht bekommt, durch die eigenartig geformte Nase. Diese ist kurz und aufgeworfen, die Nasenlöcher sind weit und stehen etwas nach oben. Die Körperbewegungen wirken plump, dem Mienenspiel und der Gestik fehlt Flüssigkeit, Ausdruck und Wandlungsfähigkeit.

Genitale: Membrum und Testes gut entwickelt.

Sekundäre Geschlechtsmerkmale: männlicher Typ der Schambehaarung, mäßige Körperbehaarung.

II.

Ehe wir die Frage der Nekrophilie eingehend besprechen, wollen wir die Ergebnisse der Beobachtung des St. zusammenfassen. St. stammt aus einer angesehenen, kleinbürgerlichen Familie. Als Kind sehr ruhig und brav, galt er als schwach begabt, hatte auch tatsächlich Schwierigkeiten, in der Schule mitzukommen, blieb aber nicht sitzen. Nach der Schulzeit erlernte er das Schlosserhandwerk, seine beruflichen Leistungen waren anscheinend besser als die in der Schule. Im Kriege wurde er Soldat, wurde aber, ohne an die Front gekommen zu sein, aus der Wehrmacht entlassen, weil bei ihm epileptische Anfälle auftraten, die allerdings auch schon früher gelegentlich beobachtet worden waren. Seither lebte er zu Hause, ohne daß seinen Eltern oder Bekannten eine Änderung seines Wesens aufgefallen wäre. In seinem Verhalten bot er nichts Auffälliges. Er war immer etwas scheu und zurückhaltend, dabei für sein Alter noch unverhältnismäßig stark an seine Eltern gebunden und unselbstständig. Durch seine Krankheit war er in seiner Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt, da die seltenen Anfälle immer nachts auftraten und da eine epileptische Demenz oder Wesensänderung sich nicht bemerkbar machte. In der Klinik benahm er sich ruhig und unauffällig. Ein Anfall wurde nicht beobachtet, ebensowenig Absenzen, Dämmerzustände, Verstimungszustände oder sonstige Äquivalente. Er war zuvorkommend, höflich, hilfsbereit, dabei umständlich, langsam, im Denken und der Auffassung schwerfällig, ohne daß man von einer Demenz oder Debilität sprechen konnte. Affektiv wirkte er zähflüssig, langsam, seine Affektäußerungen erfolgten indifferenziert. Am besten kann man ihn als infantile Persönlichkeit bezeichnen, zumal sein Geschlechtsleben, auch abgesehen von seiner Nekrophilie, Anzeichen einer Unterentwicklung aufweist, ein Zug, der gerade für infantile Persönlichkeiten charakteristisch ist. Zuerst ist zu diesem Punkte zu erwähnen, daß er offenbar seine Pubertät verspätet durchgemacht hat. Nach seinen Angaben, an denen zu zweifeln kein Grund vorliegt, hat er erst mit 19 Jahren, durch ältere Kameraden beim Militär verführt, begonnen, zu onanieren, also in einem Alter, in dem der durchschnittliche Jugendliche diese Phase der Sexualentwicklung längst hinter sich gebracht und in den meisten Fällen normale Geschlechtsbeziehungen zu Frauen aufgenommen hat. Auffallend ist ferner, daß er selten onaniert haben will und daß er angeblich noch nie nächtliche Pollutionen erlebt hat. Der Geschlechtstrieb scheint bei ihm also schwach entwickelt zu sein, es sind offensichtlich nicht nur seelische Hemmungen, die ihn daran gehindert haben, geschlechtliche Verhältnisse mit Mädchen anzuknüpfen, sondern die vitale Grundlage des Triebes scheint schwach zu sein, anderenfalls wäre das Fehlen des unwillkürlichen Samenergusses und das Nichtauftreten sexueller Träume, die er angeblich auch nicht kennt, nicht zu verstehen. Denn gerade die

seelisch Gehemmten haben meist einen starken Sexualtrieb; sie leiden unter häufigen Pollutionen und dem Reiz zu häufiger Masturbation. Zu der Auffassung, St. habe nur einen schwachen Geschlechtstrieb, paßt auch die Tatsache, daß er im Gegensatz zu den meisten sexuell Pervertierten seine sexuellen Gelüste nicht in den Mittelpunkt seines Interesses stellt. Gerade das, was den Perversen und auch den Invertierten kennzeichnet, die ständige Beschäftigung mit sexuellen Dingen, der dauernde geschlechtliche Reizhunger, das unablässliche Bemühen, ein geeignetes Sexualobjekt zu finden, fehlt St. völlig. Er steht seinem Geschlechtsleben und seinen geschlechtlichen Neigungen unbefangen gegenüber, genau wie ein normal Empfindender von primitiver Persönlichkeitsstruktur. Wird der Drang zu geschlechtlicher Betätigung infolge körperlicher Vorgänge stark, so befriedigt er ihn; hat er sich befriedigt, so ist das Interesse für geschlechtliche Dinge einstweilen erloschen. Es steht damit nicht im Widerspruch, daß St. in den letzten Wochen vor seiner Festnahme zunehmend häufiger geschlechtliche Befriedigung auf dem Friedhof gesucht hat. Eine allgemeine Erfahrung sagt, daß der Hunger auf geschlechtlichem Gebiet mit der wiederholten Befriedigung wächst, daß es schwerer ist nach regelmäßiger geschlechtlicher Betätigung abstinenz zu bleiben, als wenn noch kein Geschlechtsverkehr gepflogen worden ist, daß es also auch auf diesem Gebiet eine durch Übung erzeugte Verstärkung der Funktion gibt.

Aus der Tatsache, daß St. in den letzten Wochen vor seiner Festnahme in immer kürzeren zeitlichen Abständen den Friedhof aufgesucht hat, geht weiterhin hervor, daß er in dieser Art geschlechtlicher Betätigung seine volle Befriedigung gefunden hat. Es ist bei ihm nicht ein Ersatz für den normalen Geschlechtsverkehr gewesen, sondern die Art der sexuellen Betätigung, die seinen Neigungen entsprach. Darin ist ja überhaupt die *prinzipielle Bedeutung* des Falles zu sehen, daß St. sich *primär zu Leichen hingezogen fühlt, daß er die Leiche als Leiche zum Sexualobjekt macht und nicht als Surrogat für das eigentlich gemeinte Sexualobjekt betrachtet*. Es sind nach unserer Ansicht grundsätzlich zwei Formen der Nekrophilie zu unterscheiden, und zwar echte und Pseudo-Nekrophilie. Wir wählen als Unterscheidungsmerkmal hierbei nicht das Verhalten des Täters und richten uns nicht danach, ob der Betreffende vor der Leiche onaniert oder ob er Coitusversuche unternommen hat usw., sondern maßgebend dafür, ob wir einen Fall der echten Nekrophilie zurechnen, ist der Umstand, ob das sexuelle Begehrten auf die Leiche als solche gerichtet war oder ob eigentlich eine lebende Frau gemeint war, aus irgendwelchen Gründen aber mit einer Leiche vorliebgenommen wurde. Auf diese Weise kann man vor allem eine scharfe Grenze ziehen gegen den Sadismus. Manche Autoren sehen in solchen Fällen den Zusammenhang zwischen Nekrophilie und Sadismus, in denen der

sadistische Lustmörder sein Opfer erst nach der Tötung geschlechtlich gebraucht. Dabei ist in solchen Fällen das geschlechtliche Begehr eindeutig auf die lebende Frau gerichtet, nicht auf die Leiche. Es handelt sich also nach unserer Definition um pseudonekrophile Handlungen. Zuweilen wird nur die Gewaltanwendung beabsichtigt gewesen sein und die Tötung lediglich infolge zu starker Erregung des Täters, die ihn die angewandte Gewalt nicht mehr richtig abschätzen ließ, erfolgt sein. Es ist auch zu erwägen, ob das Opfer einer Vergewaltigung unmittelbar nach eben eingetretenem Tode, solange es noch lebenswarm und die Totenstarre noch nicht eingetreten ist, schon die vollen Qualitäten einer Leiche besitzt. Manche Angehörige drücken dem eben Verstorbenen die Augen zu oder geben ihm einen Kuß auf den Mund, während sie davor zurückscheuen, seine mehrere Stunden alte, starre und kalte Leiche anzufassen.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, fallen die meisten in der Literatur berichteten Fälle, wie wir weiter unten sehen werden, gar nicht unter den Begriff der echten Nekrophilie. St. ist aber ein echter Nekrophiler, denn aus seiner Schilderung seines Sexuallebens geht eindeutig hervor, daß er sich zu Leichen stärker hingezogen fühlte als zu lebenden Frauen, daß das „Leichesein“ also eine Bedingung war, die er an ein von ihm zu wählendes Sexualobjekt stellte. Bewiesen wird diese Behauptung durch zwei Besonderheiten im Verhalten des St. Bevor er zum erstenmal den Friedhof aufsuchte und vor einer Leiche onanierte, stellte er sich schon bei der Masturbation eine solche Situation vor, d. h. war eine solche Situation das Ziel seiner sexuellen Wünsche. Er gibt ausdrücklich an, er habe sich bei der Selbstbefriedigung in Gedanken ausgemalt, er stehe vor einer weiblichen Leiche, die nackt im Sarg liege, und onaniere vor ihr. Genau so wie viele Männer mit perversen Neigungen, die es nicht wagen, diese Neigungen in die Tat umzusetzen, sich damit helfen, ihren Gelüsten entsprechende Situationen sich lebhaft vorzustellen und dabei zu onanieren, stellte sich auch St. bei der Selbstbefriedigung die für ihn lockendste Sexualbetätigung vor und das ist eben das in geschlechtliche Beziehungtreten mit einer weiblichen Leiche. Man kann sicher sein, daß hierbei seine wirkliche Triebrichtung zum Ausdruck kommt, denn bei den die Onanie begleitenden Vorstellungsbildern pflegt sich auch der Mensch, der Hemmungen hat, seine sexuellen Wünsche in die Tat umzusetzen, keine Zügel anzulegen. Als zweiter Beweis dafür, daß die Absicht des St. sich von vornehmerein auf die Leiche erstreckte, muß angesehen werden, daß St. sich durch die Masturbation vor der Leiche tatsächlich befriedigt fühlte, daß er diese Situation als solche genoß und erregend fand. Wir sind hierbei auf seine Angaben angewiesen, er sagt aber ausdrücklich, daß er sich, wenn er vor einer Leiche onaniert habe, nicht etwa vorgestellt habe, die Leiche lebe eigentlich

noch, sehe ihm zu, reagiere auf sein Verhalten usw. Man könnte sich ja vorstellen, daß St., wenn er vor einer Leiche masturbierte, diese gar nicht direkt gemeint habe, sondern sie nur in dem Sinne gebraucht habe, wie es Männer tun, die vor sexuell reizenden Bildern onanieren. Die Bilder dienen nur zur Anregung der Vorstellungskraft, sie sind ein Schema, dessen man sich bedient, um kräftigere, lebhaftere Vorstellungen hervorbringen zu können. Es handelt sich dabei um denselben Vorgang der „sinnlichen Anreicherung“, mit dessen Hilfe es gelingt, die Vorstellungen lebhafter und wahrnehmungsnäher zu gestalten; z. B. ist es leichter, sich bei geschlossenen Augen einen Gegenstand optisch vorzustellen, wenn man ihn gleichzeitig berührt. Etwas Ähnliches könnte bei St. vorgegangen sein. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß St. phantasiearm ist, daß er keine lebhafte Einbildungskraft besitzt, so daß gut denkbar ist, daß er sehr handfeste Mittel braucht, um eine lebendige Vorstellung bei sich zu erwecken. Man könnte also annehmen, bei ihm habe der Anblick von Bildern usw. nicht ausgereicht, um sich die gewünschten sexuellen Szenen vorstellen zu können, die zu geschlechtlicher Spannung führen sollten. Er habe nur mit Hilfe einer weiblichen Leiche, durch deren Anblick angeregt, sich eine lebende Frau vorstellen können, um bei dieser Vorstellung mit Lustbetonung und Befriedigung zu onanieren. Wenn es so gewesen wäre, hätte sich also sein Begehrten gar nicht auf die Leiche gerichtet, sondern er hätte mit Hilfe der Leiche bei sich eine Vorstellung erwecken wollen und das Erwecken dieser Vorstellung wäre sein eigentliches Ziel gewesen. Der Umstand, daß es sich um eine Leiche handelte, vor der er onanierte, wäre dann nebensächlich gewesen, eine zufällige Eigenschaft des „Schema“, die er in Kauf nahm, aber die keine Bedingung war, ohne die er nicht in sexuelle Spannung und zu völliger sexueller Befriedigung gekommen wäre. Nach der eindeutigen Schilderung des St. können wir aber sagen, daß er die Leiche nicht in der eben geschilderten Weise als „Schema“ benutzt hat, das seine Vorstellungen mit Leben erfüllen sollte, sondern, daß er die Leichen als Leichen zu Sexualobjekten begehrte.

Es entfällt damit auch eine andere Vermutung, die man hegen könnte, und die zuerst, ohne nähere Kenntnisse von den Einzelheiten des Falles, die plausibelste Erklärung für die Art der sexuellen Betätigung des St. erschien. Zunächst liegt der Gedanke nahe, es handele sich bei den nekrophilen Akten um eine Ersatzhandlung, die in fehlender Gelegenheit zu normalem Geschlechtsverkehr ihre Ursache hätte. Als Ersatzhandlung könnte man die Art seiner sexuellen Betätigung nur dann auffassen, wenn er ursprünglich ein anderes Sexualobjekt zu besitzen angestrebt, aus Mangel an Gelegenheit zu dieser gewünschten Sexualbetätigung aber, sich dieser Art seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen, zugewandt hätte. Dies ist aber eben nicht der Fall, sondern St. zog es

vor, obgleich er Gelegenheit zu normalem Verkehr hatte, geschlechtliche Beziehungen zu Leichen aufzunehmen. Man muß dabei berücksichtigen, welche Schwierigkeiten er zu überwinden hatte, um seinen nekrophilen Neigungen nachgehen zu können, wenn man der Stärke dieser Neigung gerecht werden will.

Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Perversion seines Geschlechtstriebes mit seiner Epilepsie in Zusammenhang steht. Dabei sind dreierlei Arten denkbar, in denen dieser Zusammenhang gegeben sein kann. Einmal kann die Perversion eine indirekte Folge der Epilepsie sein, insofern als ein Epileptiker wegen seiner Anfälle und seiner Demenz es nicht fertig bringt, normale Geschlechtsbeziehungen anzuknüpfen und zur nekrophilen Betätigung als Notlösung kommt. Zweitens könnten die nekrophilen Akte nur unter besonderen, durch die Epilepsie hervorgerufenen Bedingungen ausgeführt werden, nämlich in einem epileptischen Dämmer- oder Ausnahmezustand oder aber als Triebhandlung infolge eines epileptischen Verstimmungszustandes. Drittens kann man sich vorstellen, daß die sexuelle Perversion gleichwertig neben der Krankheit Epilepsie steht, daß beide Erscheinungen nur Ausdruck einer beiden zugrunde liegenden nervösen Entartung sind. Alle 3 Auffassungen sind in der Literatur vertreten worden und für alle 3 Beziehungen zwischen Nekrophilie und Epilepsie können Literaturbeispiele zitiert werden. In unserem Falle trifft keine der erwähnten Möglichkeiten zu. Wie wir gesehen haben, hat St. durchaus die Gelegenheit gehabt, normalen Geschlechtsverkehr aufzunehmen. Die Epilepsie ist bei ihm bis jetzt in einer so milden Form aufgetreten, daß er durch sie nicht behindert worden ist, zumal von einer epileptischen Demenz oder Wesensänderung bei ihm nichts festzustellen ist. Die dritte Annahme von der Möglichkeit eines Zusammenhangs, die unter anderen von TARNOWSKY (die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes, 1885, zit. nach KOWALEWSKY) und KOWALEWSKY vertreten wurde — sie soll für alle Perversionen gelten —, beruht auf einer überwundenen Auffassung des schillernden Begriffs „Entartung“ und auf einer nach unserer jetzigen klinischen Ansicht unzulässigen Ausweitung des Begriffes Epilepsie. Etwas näher befassen müssen wir uns lediglich mit der zweiten Art, in der ein Zusammenhang zwischen der sexuellen Perversion und der Epilepsie gegeben sein kann. Die allgemeine Ansicht des Publikums, die auch von Psychiatern geteilt wird, z. B. RITTERHAUS und WEYGANDT, geht dahin, daß geschlechtliche Handlungen an Leichen nur von Geisteskranken begangen werden können. Sie beruht darauf, daß zunächst für das Verständnis keine Brücke zu einer derartigen abseits des normalen Empfindens liegenden Perversität gefunden werden kann. Es ist auch eine auffallende Tatsache, daß unter den in der medizinischen Literatur beschriebenen Fällen von Nekrophilie ein beträchtlicher Teil der Täter

schwachsinnig war oder an Epilepsie litt. Wir werden bei der kritischen Besprechung der Literaturfälle noch sehen, daß der Anteil der Epileptiker davon herröhrt, daß die Diagnose Epilepsie nach unseren heutigen Auffassungen zu freigebig gestellt worden ist, wobei der jetzt aufgegebene Begriff der „psychischen Epilepsie“ eine große Rolle spielt. In unserem Fall liegt nun die Sache insofern anders, als St. tatsächlich an einer Epilepsie leidet, die wahrscheinlich eine genuine ist. Trotzdem besteht nach unserer Ansicht keinerlei Zusammenhang zwischen dieser Krankheit und der geschlechtlichen Abartigkeit, auch kein Zusammenhang zwischen der Epilepsie und den einzelnen nekrophilen Handlungen. Für das erstere haben wir unsere Gründe schon angeführt, die zweite Frage werden wir kurz erörtern, hängt sie doch auch mit der Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit St.s für seine Handlungsweise zusammen.

Dafür, daß St. in einem epileptischen Ausnahmezustand gehandelt habe, spricht nichts in der Anamnese und in der Ausführung seiner Taten. St. hat bisher noch nie an einem Ausnahmezustand gelitten, die einzigen epileptischen Erscheinungen, die bei ihm aufgetreten sind, waren Schwindelanfälle — vielleicht Absenzen? — und große epileptische Anfälle. Es ist also von vorneherein unwahrscheinlich, daß St. jedesmal, wenn er den Friedhof aufgesucht hat, sich in einem Ausnahmezustand befunden hat, denn es handelt sich bei ihm ja nicht um eine einmalige Tat, sondern um ein über einen längeren Zeitraum fortgesetztes Verhalten, oder anders ausgedrückt, daß er jedesmal, wenn er in einen Ausnahmezustand gekommen wäre, nekrophile Handlungen begangen habe. Abgesehen von dieser Unwahrscheinlichkeit gibt uns die Schilderung, die St. selber von seinem Verhalten gibt, keinen Anhaltspunkt, einen epileptischen Ausnahmezustand zu diagnostizieren. Er erinnert sich an sehr viele, auch unbedeutende Einzelheiten, es besteht nicht die geringste Erinnerungslücke, sein Handeln war planmäßig, zielbewußt und überlegt. Weder seinen Arbeitskameraden, mit denen er jedesmal kurz vor seinen Friedhofsbesuchen zusammen war, noch seinen Eltern, die ihn unmittelbar nachher sahen, ist irgend etwas an ihm aufgefallen, das auf eine psychische Alteration hätte schließen lassen können. Als er in dem Augenblick festgenommen wurde, als er, um wie gewöhnlich an den Leichen geschlechtliche Befriedigung zu suchen, den Friedhof betrat, war er bei klarem Bewußtsein, wie sowohl aus seiner eigenen Aussage wie auch aus dem Vernehmungsprotokoll und dem Bericht der festnehmenden Beamten hervorgeht. Aber nicht nur eine Bewußtseinsstörung zur Zeit der Taten, auch ein epileptischer Verstimmungszustand ohne Bewußtseinsveränderung ist auszuschließen, aus dem entspringend die geschlechtliche Betätigung an den Leichen als krankhafte Triebhandlung anzusehen wäre. Bei dem sonst gleichmäßig freundlichen

Wesen des St. hätte eine Verstimming seinen Eltern unbedingt auffallen müssen, zumal sie auf ihn wegen seiner Anfälle immer ein besonders wachsames Auge hatten. Außerdem spricht die Art, in der St. vorging, gegen eine dranghafte Triebhandlung, gegen eine persönlichkeitsfremde Entladung innerlicher Spannungen. St. ging durchaus überlegt und besonnen vor. Er stürzte sich nicht auf den nächsten besten Sarg, sondern vergewisserte sich zuvor, wer in den Särgen liege. War nach den Leichenzetteln keine junge, weibliche Leiche vorhanden, so verzichtete er auf sexuelle Befriedigung und ging unverrichteter Sache wieder nach Hause¹. Alles in allem ein Verhalten, das mit der Annahme eines unwiderstehlichen krankhaften Dranges nicht vereinbar ist. Es ist also kein Grund zu der Annahme gegeben, St. habe seine nekrophilen Handlungen infolge einer geistigen Störung oder im Zustand einer Bewußtseinsstörung begangen, so daß, da sein Habitualzustand seine Zurechnungsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder vermindert erscheinen läßt, seine strafrechtliche volle Verantwortlichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Die Tatsache, daß sein Geschlechtstrieb eine abnorme Richtung einschlägt, kann seine Zurechnungsfähigkeit nicht als vermindert erscheinen lassen. Nur weil er sexuell abnorm ist, kann man ihn noch nicht als Psychopathen bezeichnen, meinen wir im Gegensatz zu dem beamteten Arzt, der ihn im Gefängnis begutachtet hat. FREUD sagt aus seiner großen Erfahrung heraus, daß zwar jeder, der geistig in irgendeiner Form abnorm sei, es auch in seinem Geschlechtsleben sei, daß aber der in seinem Sexualleben abnorme es sonst nicht zu sein brauche. Es kommt noch hinzu, daß der Geschlechtstrieb bei St., soweit man überhaupt die Stärke eines Triebes beurteilen kann, nicht besonders kräftig entwickelt ist, so daß man nicht sagen kann, der Trieb sei so stark gewesen, daß St. nicht in der Lage gewesen sei, gemäß seiner sicher vorhanden gewesenen Einsicht in das Unerlaubte seiner Handlungsweise sich zu richten. Grundsätzlich wird ja zur Zeit im Gegensatz zu früher bestehenden Tendenzen in der Tatsache, daß der Geschlechtstrieb pervertiert ist, kein Anlaß zur Annahme verminderter oder aufgehobener Zurechnungsfähigkeit gesehen, wobei immer auf den normal empfindenden hingewiesen wird, von dem auch unter bestimmten Bedingungen geschlechtliche Enthaltsamkeit gefordert werde. Allerdings trifft dieser Hinweis nicht ganz ins Schwarze, da der normal Empfindende ja doch immer zum wenigsten die Aussicht hat, auf irgendeine nicht mit Strafe bedrohte Weise seinen Trieb zu befriedigen, während die innere Spannung des pervers Veranlagten dadurch erhöht wird, daß er keine Aussicht auf eine derartige Lösung vor sich sieht.

¹ In dem einzigen Fall, in dem er an einer Knabenleiche onaniert hat, habe er wegen der Dunkelheit erst beim Entblößen der Leiche bemerkt, daß es eine männliche war.

Zu unserem Falle ist noch zu erwähnen, daß die nekrophile Betätigung als solche in Deutschland nicht mit Strafe bedroht ist, daß sich St. lediglich deswegen strafbar gemacht hat, weil er die Leichenschändungen auf dem Friedhof verübt hat. Ihm wird ein Vergehen gegen den § 166 RStGB. vorgeworfen, nämlich die Verübung beschimpfenden Unfugs an einem sonst zur Abhaltung religiöser Versammlungen bestimmten Ort. Nach dem Recht anderer Staaten, dem alten Österreichischen Recht z. B., wurden an der Leiche ausgeübte Handlungen genau so bestraft, wie wenn sie an einer lebenden Person vollbracht worden wären. Nach unserer Ansicht ist es unnötig, besondere Strafbestimmungen gegen nekrophile Betätigung einzuführen. Entgegen der Ansicht von WULFFEN, der allerdings ohne Angabe von Gründen Leichenschändungen für sehr häufig hält, glauben wir, daß es sich dabei um ein seltenes Ereignis handelt. Es ist natürlich schwer abzuschätzen, wie hoch die „Dunkelziffer“ ist, da es sich ja um ein Sittlichkeitsvergehen handelt, bei dem kein Zeuge vorhanden zu sein pflegt. Zur Kenntnis werden vor allem die Fälle kommen, bei denen Beschädigungen der Leiche vorgenommen worden sind. Die Gelegenheit zur Verübung geschlechtlicher Handlungen an Leichen ist verhältnismäßig selten gegeben. Wieweit sie von Anatomiedienern, Leichenwärtern und in ähnlichen Berufen Tätigen ausgenutzt wird, wird sich nie mit Bestimmtheit sagen lassen.

III.

KRONFELD definiert in dem MARCUSESchen Handwörterbuch der Sexualwissenschaft Nekrophilie als die Neigung, den Geschlechtsakt mit Leichen demjenigen mit Lebenden vorzuziehen und zweifelt an dem Vorkommen dieser Perversion. Wenn man diese Definition anwendet, die ebenso wie unsere weiter oben gegebene sich nicht nach dem äußeren Tatbestand, sondern nach der inneren Einstellung der nekrophile Handlungen begehenden Person richtet, scheiden allerdings fast alle bis jetzt in der Literatur berichteten Fälle aus. In den meisten Fällen ist keine oder keine genügende psychiatrische Untersuchung erfolgt, vor allem aber ist meist kein Wert auf eine genauere Erfassung und Beschreibung des Geschlechtslebens des betreffenden Täters gelegt worden, so daß es schwer ist, sich nachträglich ein Urteil zu bilden, ob tatsächlich echte Nekrophilie vorliegt oder ob es sich um Pseudonekrophilie handelt. Um es zu betonen, wir bezeichnen als Pseudonekrophilie alle die Fälle, in denen es zwar zu geschlechtlichen Handlungen an der Leiche gekommen ist, der Täter diese Handlungen aber nur als Ersatz für den Geschlechtsverkehr mit lebenden Frauen oder unter dem Einfluß einer geistigen Störung ausgeübt hat, die seine aus seinem sonstigen früheren Sexualleben erkenntliche Triebrichtung krankhaft beeinflußt und verändert hat. Wir halten es genau so für unangebracht, dann von Nekrophilie

zu reden, wenn offensichtlich nur eine Ersatzhandlung vorliegt, wie wenn man jede durch eine besondere Situation herbeigeführte, sexuelle Betätigung zwischen gleichgeschlechtlichen Individuen als Symptom einer Inversion bezeichnen wollte.

Der Ausdruck „Pseudonekrophilie“ ist allerdings schon von RITTERSHAUS in einem anderen Sinne gebraucht worden. In dem Fall, den RITTERSHAUS als Pseudonekrophilie bezeichnete, handelte es sich gar nicht um irgendwelche geschlechtliche Beziehungen zu Leichen. Eine belgische Dame war während des ersten Weltkrieges in den Verdacht der Nekrophilie geraten, weil sie, die sich bei hypomanischem Temperament sehr aktiv um die Beerdigung gefallener Soldaten kümmerte, gelegentlich Leichen in ihrem Hause aufbewahrte, die am selben Tage nicht mehr begraben werden konnten. Nach unserer Ansicht sollte man in diesem Falle nicht von Pseudonekrophilie sprechen, weil überhaupt keine geschlechtlichen Handlungen an Leichen vorgenommen worden sind, sondern nur ein völlig unbegründeter Verdacht vorlag, und diesen Ausdruck für die Fälle reservieren, in denen es zwar zu sexueller Betätigung an Leichen kommt, die eigentliche nekrophile Tendenz aber fehlt. Allerdings wollen wir auch die Fälle nicht zur echten Nekrophilie rechnen, in denen jemand nekrophile Gelüste und Neigungen hat, es aber nicht einmal versucht hat, sich geschlechtlich an einer Leiche zu betätigen. So entscheidend wichtig es auch ist, die Vorstellungen und Wünsche desjenigen zu kennen, der tatsächlich nekrophile Handlungen begangen hat, um zu entscheiden, ob eine echte Nekrophilie vorliegt, so wenig genügt allein das gelegentliche Auftauchen auf eine Leiche gerichteter sexueller Wünsche, um die betreffende Person als nekrophil zu charakterisieren. Es ist oft ein sehr weiter Weg vom Haben solcher Wunschträume zu ihrer Verwirklichung durch eigenes Handeln. Erst daran, daß sie ausgeführt werden, erkennt man, daß sie ernst gemeint waren und der eigensten Triebrichtung des Individuums entsprachen. Kommt es nicht zur Umsetzung in die Wirklichkeit, so bleibt offen, ob es sich bei diesen sexuellen Vorstellungen nicht nur um eine Gedankenspielerei gehandelt hat, deren Ausführung nie ernstlich beabsichtigt wurde, weil sie nicht von einem starken Trieb diktiert wurde. Einen solchen Fall von „ideeller Nekrophilie“ hat TSCHERJASKIN 1929 beschrieben.

Ein 19jähriges Mädchen wandte sich selber an ihn mit Klagen über Furcht in der Dunkelheit, allgemeine Reizbarkeit und Drang zu Leichen, bei deren Anblick sie erstarrte und sich nicht mehr losreißen konnte. Irgendwelche geschlechtlich gefärbten Handlungen an einer Leiche hatte sie noch nie unternommen. Ihr Geschlechtsleben wies zahlreiche perverse Züge auf. Schon mit 5 Jahren hatte sie mit Vorliebe Hunde und Katzen gequält, indem sie ihnen die Krallen ausriß, Kücken getötet, zugesehen, wie andere geschlagen wurden, auch selber Altersgenossen durch Stiche und Schläge verletzt. Dabei empfand sie Behagen und eine

angenehme Herzbeklemmung. Nach einer Züchtigung durch den rohen, trunksüchtigen Vater, der in der Trunkenheit unter Lachen und Selbstgesprächen Tiere zu mißhandeln pflegte, merkte sie, daß auch das eigene Leiden Lust bringen könne. Mit 15 Jahren begann sie Geschlechtsverkehr, hatte dabei aber angeblich keine Befriedigung. Trotzdem unterhielt sie ein längeres Verhältnis zu einem Studenten, mit dem sie eine Zeitlang zusammenwohnte. Einmal machte sie einen zwar ernsthaften, aber recht theatralisch aufgezogenen Selbstmordversuch, indem sie sich auf einem öffentlichen Platz mit Sublimat zu vergiften suchte. Sie kämpfte mit Zwangsgedanken, ihren Vater umzubringen, fürchtete, Syphilis und Tuberkulose zu haben. Unter der Behandlung durch den Autor habe sie sowohl ihre nächtlichen Angstzustände wie ihren Drang zu Leichen verloren. Als sie aber an einem anatomischen Vortragszyklus teilnahm, erwachte in ihr wieder der Wunsch, zu den Leichen des anatomischen Instituts zu sprechen, sie allein im Leichenkeller zu besuchen, sie zu umarmen. Jetzt hatte sie auch nicht mehr den Wunsch, sich von diesem Drang zu Leichen befreien zu lassen. TSCHERJASKIN schildert seine Patientin als impulsiv und energielos, lebhaft und offenherzig, lustig, zugänglich und zu stürmischen Affekten neigend. Er hält bei ihr eine psychopathische Anlage für gegeben, die durch Kindheitseindrücke und durch die Erziehung der gleichfalls psychopathischen Eltern verstärkt worden sei. Die bei ihr zu beobachtenden nekrophilen Neigungen hält er nicht für primär, sondern hält sie für das Resultat eines schweren inneren Kampfes mit dem Drang, sich durch eine Mordtat (Verlangen, den Vater zu erschlagen) Genuß zu verschaffen. Möglicherweise habe die Furcht vor Strafe und vor der öffentlichen Meinung sowie das Bewußtsein von der Unsittlichkeit einer solchen Tat diesen Trieb auf Leichen übertragen. Wegen des Selbstmordversuches glaubt TSCHERJASKIN an das Vorhandensein einer passiv geschlechtlichen Nekrophilie zu sich selbst, die sich als Form des Masochismus auffassen lasse.

Wenn wir uns auch der Auffassung, die TSCHERJASKIN über die Entstehung der nekrophilen Neigungen entwickelt, insbesondere seine Deutung des Suicidversuches als passive Nekrophilie zu sich selbst, nicht anschließen können, da wir sie als zu gezwungen betrachten, so werden wir doch seine Meinung teilen, daß es sich nicht um eine echte, primäre Nekrophilie handelt.

Diese beiden eben referierten Fälle sind die einzigen der Literatur, in denen von angeblich nekrophilen Frauen gehandelt wird. Alle anderen Fälle berichten von Männern. Unter ihnen ist der „Fall des Sergeanten Bertrand“ aus dem Jahre 1849 wohl der berühmteste. Über ihn ist von verschiedenen französischen Autoren berichtet worden, von deren Arbeiten leider nur die LÜNIERS im Original zugänglich war. Nach LUNIER, er weicht darin von der von KRAFFT-EBING zitierten Darstellung BRIERRE DE BRISMONT ab, hat Bertrand, der Berufssoldat war, früher ein normales Geschlechtsleben geführt. Er war als heiter und gesellig im Kameradenkreis beliebt. Bei einem Spaziergang kam er durch Zufall an einem Friedhof vorbei, auf dem Arbeiter an einem frischen Grab gruben. Durch diesen Anblick sei er in große Erregung gekommen, habe sich bei passender Gelegenheit von seinen Kameraden getrennt und sei auf den Friedhof zurückgekehrt. Die Arbeiter hatten eines Regenfalls wegen das halb zugeschüttete Grab verlassen. B. grub mit einer zurückgelassenen Schaufel den Sarg heraus, öffnete ihn und schlug in höchster Erregung mit der Schaufel auf die Leiche ein, so daß durch das Geräusch die in der Nähe befindlichen Arbeiter aufmerksam wurden und herbeieilten. B. mußte flüchten und versteckte sich stundenlang in einem nahen Wäldchen. Später suchte er regelmäßig nachts Pariser Friedhöfe auf, grub die Leichen aus und zerstülpelte sie. Er schnitt ihnen den Bauch auf, holte die Eingeweide heraus, küßte die Leichen, versuchte auch den Coitus. Ob er während der Leichenzerstückelung onanierte, ob er Erektionen und Samenabgang hatte,

ist bei LUNIER nicht erwähnt. B. ließ sich auch durch große Gefahren von seinem Trieb, Leichen auszugraben, nicht abhalten. Schließlich wurde er durch Selbstschüsse beim Eindringen in einen Friedhof verletzt und suchte das Militärhospital auf, wo er einem Arzt ein Geständnis über seine Taten ablegte. B. wurde, nachdem er von den Ärzten für nichtzurechnungsfähig erklärt worden war, vom Militärgericht zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. In der Verhandlung erklärte er, von seinem Trieb geheilt zu sein, da er im Lazarett zum ersten Male Menschen sterben gesehen und dadurch ein Grauen vor dem Tode bekommen habe. LUNIER glaubt, daß B. an einer „Monomanie instinctive destructive“ leide, die die Zurechnungsfähigkeit ausschließe, und begründet seine Diagnose neben Hinweisen auf die Vorgeschichte mit den Erscheinungen, die B. während der Vornahme der nekrophilen Handlungen bei sich beobachtet hat, nämlich die fliegende Hitze, die Röte des Gesichts, die Unempfindlichkeit gegen körperliche Schmerzen, die nachfolgende Unruhe und Schlaflosigkeit. Aus der Vorgeschichte führt er neben der Erblichkeit — ein Onkel B.s ist anscheinend an einem Schlaganfall gestorben —, die Vorliebe B.s für Spaziergänge an düsteren und traurigen Orten, auch Friedhöfen an und diagnostiziert daraus eine periodische „Lypémanie“, also nach heutigem, klinischem Sprachgebrauch eine zyklothyme Depression. Interessanterweise bekämpft LUNIER die Ansicht anderer Irrenärzte, die sich mit dem Fall Bertrand beschäftigt hatten und die der Meinung waren, es handele sich bei B. um eine Monomanie érotique, also seinem Verhalten sexuelle Motive unterlegten. LUNIER führt dagegen aus, daß B. zuerst seine Opfer geschlagen und zerstückelt und erst viel später auch Coitusversuche unternommen habe und schließt daraus, daß der Zerstörungstrieb der führende gewesen sei. Er verkennt dabei offensichtlich, daß auch der Sadismus aus geschlechtlichen Triebquellen gespeist wird, denn bei der Zerstörung der Leiche durch B. hat es sich offenbar um sadistische Akte gehandelt. Dazu paßt, daß B. nach anderen Quellen (zitiert bei KRAFFT-EBING) in seiner Jugend Tiere getötet und gequält haben soll. Von seinen Geliebten soll er aber nie die Duldung sadistischer Manipulationen gefordert haben. Über das weitere Schicksal B.s ist nichts bekannt geworden. Die Ansicht RITTERSHAU's und WEYGANDTS, daß B. vermutlich an Schizophrenie gelitten und wahrscheinlich doch noch in einem Irrenhaus in verblödetem Zustande gestorben sei, erscheint uns nicht stichhaltig begründet. Nach der eingehenden Beschreibung LUNIERS, der u. a. auch Auszüge aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung gibt, dürfte B. eher ein gemütsarmer Psychopath mit Verstimmungszuständen gewesen sein als ein Schizophrener oder Cyclothymer. Auf jeden Fall aber kann bei ihm von einer reinen Nekrophilie nicht die Rede sein, auch wenn er nach einer Darstellung sich als 15jähriger Knabe beim Onanieren Frauenleichen vorgestellt haben soll. Außer der Tatsache, daß er vorher und zu gleicher Zeit in normaler Weise Geschlechtsverkehr mit lebenden Frauen ausübt, spricht dagegen die Komplikation mit Sadismus. Manche Autoren, wie z. B. KRAFFT-EBING, FOREL und KRAEPELIN sehen in der Nekrophilie allerdings überhaupt nur eine Unterform des Sadismus. KRAFFT-EBING reiht die Nekrophilie der grauenvollen Gruppe der Lustmörder an, insofern sich bei ihnen, gleichwie bei den Lustmörtern und analogen Fällen, eine an und für sich grauenhafte Vorstellung, vor der der Gesunde, bzw. nicht Entartete, zurückschreckt, mit Lustgefühlen betont und damit zum Impuls für nekrophile Akte wird.“ FOREL schreibt: „Der Sadismus vergreift sich jedoch nicht immer an lebenden Menschen. Manche Sadisten (Nekrophile) fühlen sich direkt zur Schändung und Zerstückelung von menschlichen Leichen getrieben, die ihre Wollust am höchsten erregen oder die ihnen als Ersatz für Lebendige dienen.“ KRAEPELIN betrachtet Nekrophile als Abart der Lustmörder, gerade im Hinblick auf Bertrand. Auch EULENBURG hält Nekrophilie für eine Abart des Sadismus „In der Phantasie.

kann der Täter das Opfer Schmerz empfinden lassen.“ Er sieht die Anregung des Lustgefühls des Täters durch das Grauenvolle und Entsetzliche der Tat. Wie man sieht, wird von diesen Autoren vorausgesetzt, daß Zerstückelung der Leiche, also sadistische Handlungen, zu dem Begriff der Nekrophilie dazugehört, daß aber in den Fällen, in denen keine Zerstückelung vorgenommen worden ist, das Grauenvolle und Entsetzliche der Tat das gemeinsame Band sei, das nekrophile Akte und Sadismus miteinander verknüpfe. Wie wir in unserem Falle gesehen haben und in anderen Fällen der Literatur noch sehen werden, kommt es aber durchaus nicht bei allen Nekrophilen zu Verletzungen der Leiche, die sie geschlechtlich benutzen, wenn sadistische Betätigung an der Leiche auch zugegebenermaßen häufig ist, so daß man nicht sagen kann, sie gehöre unbedingt zur Definition des Begriffs Nekrophilie. Das zweite Kriterium, das von EULENBURG hervorgehoben wird, das gemeinsame Grauen, das von beiden Arten der Geschlechtsbetätigung ausgehe, ist auch nicht überzeugend, denn es wird hierbei die Wirkung, die diese Taten auf den Beobachter ausüben, verwechselt, mit derjenigen, die sie auf den Täter haben. Bei den Nekrophilen fehlt gerade das ehrfurchtsvolle Grauen vor der Leiche, das übrigens bei allen Menschen, die berufsmäßig viel mit Leichen zu tun haben, nicht anzutreffen ist und auch bei anderen unter bestimmten Umständen, z. B. Soldaten im Feld, sehr rasch verkümmert. Dieses Grauen ist ja ein mindestens zum Teil abergläubisches, dem einzelnen Menschen erst eingeprägtes Gefühl, das besonders bei Personen mit lebhafter Vorstellungskraft und Neigung zu mystischen Vorstellungen ausgeprägt ist. In unserem Fall haben wir auch erfahren, daß St. kein Grauen, keine Furcht vor den Leichen empfand, auch nicht, wenn er seinen Geschlechtstrieb befriedigt hatte und dadurch die vorher bestehende sexuelle Erregung abgeklungen war, die ihn vorher vielleicht seine Umgebung hätte vergessen lassen können.

Wir wollen also in Übereinstimmung mit MOLL, der die Nekrophilie für eine Perversion eigener Art hält und ihre Einteilung in die Gruppe der zum Sadismus gehörenden Fälle und die Gruppe der reinen Nekrophilie vorschlägt, den Nekrosadismus von der reinen Nekrophilie trennen. Danach wäre B. kein reiner Nekrophiler, zumal er neben seinem Drang zu Leichen Geschlechtsverkehr mit lebenden Frauen hatte und außerdem wahrscheinlich sadistische Neigungen gegen Lebende empfand, denen er aber nur Tieren gegenüber nachgab. Es ist durchaus denkbar, daß B., der nach seinem Auftreten in der Gerichtsverhandlung zu urteilen, sehr selbstbewußt und beherrscht war, seine sadistischen Neigungen nur an Leichen stillte, weil er zuviel Selbstzucht hatte, um sich an Lebenden zu vergreifen. Nach der Art der Untersuchung kann man aber keinen bindenden Schluß auf die tatsächlichen sexuellen Neigungen B.s ziehen. Man hat den Eindruck, daß er es geschickt vermied, seine wirklichen sexuellen Motive klar zutage treten zu lassen. Im Verhör behauptete er jedenfalls immer, er wisse nicht, wie er zu seinen Taten gekommen sei und betonte, daß es ihm vor allem auf die Zerstörung der Leichen angekommen sei. Entgegen den tatsächlichen Feststellungen behauptete er auch, daß es ihm gleichgültig gewesen sei, ob er eine männliche oder weibliche Leiche ausgegraben habe. Es waren aber überwiegend weibliche Leichen von ihm mißbraucht worden.

LUNIER hat in seiner Arbeit die bis damals bekannten Fälle von Nekrophilie zusammengestellt. Ohne nähere Angaben führt er den Fall eines Priesters an, der kurz vor der Revolution von 1789 überführt worden sei, die noch warme Leiche einer Frau, an deren Totenbett er Gebete sprechen sollte, mißbraucht zu haben.

Einen zweiten Fall verdankt er MICHEA, der ebenfalls über den Fall Bertrand geschrieben hat. MICHEA erzählt, daß sein Großvater, der Arzt des berühmten Klosters in Citeau bei Dijon gewesen sei, eines Tages nach der Frau eines Wald-

arbeiters sehen wollte, die er am Vorabend in ihrer einsamen Hütte mitten im Walde sterbend verlassen hatte. Der Mann habe die Frau, um die sich zu kümmern weder Kinder noch Verwandte noch Nachbarn vorhanden waren, seiner harten Arbeit wegen verlassen müssen. Als er die Tür der Wohnung geöffnet habe, sei sein Großvater durch ein schreckliches Schauspiel erschreckt worden. Ein Bettelmönch habe den Beischlaf mit der Frau, die nur noch eine Leiche war, ausgeführt.

BRIERRE berichte einen anderen Fall, für den LUNIER keine Unterlagen gefunden habe. In einer kleinen Stadt sei die 16jährige Tochter einer angesehenen Familie verstorben. In der Nacht habe man aus dem Totenzimmer ein Geräusch gehört. Die Mutter sah beim Öffnen der Tür einen Mann, der im Hemd aus dem Bett ihrer Tochter sprang. Auf das Geschrei der Mutter rannten die Einwohner des Hauses zusammen und faßten den Unbekannten, der verwirrte Antworten gab. Man glaubte zuerst einen Dieb gefaßt zu haben, aber seine Kleidungen und verschiedene Anzeichen, die nicht näher angegeben sind, lenkten den Verdacht in eine andere Richtung und es wurde bald festgestellt, daß das junge Mädchen defloriert und mehrfach mißbraucht worden war. Die weitere Untersuchung deckte auf, daß der Täter die Wächterin mit Geld bestochen hatte und daß es nicht der erste Versuch war, den er in dieser Richtung hin unternommen hatte. Er hatte schon in vielen Fällen das Bett junger toter Frauen aufgesucht und sich dort seiner Leidenschaft hingegeben. Er wurde zu lebenslänglicher Einsperrung verurteilt.

Während es sich in den ersten beiden der von LUNIER gesammelten Fälle sicher um die Ausnutzung einer Gelegenheit durch einen Mann handelt, der aus Gründen seines Berufes nicht so leicht zur Ausübung des normalen Geschlechtsverkehrs kommen kann, wobei der vom Autor anscheinend als besonders erschwerend empfundene Umstand, daß die Leiche noch warm war, die Verirrung unserem Verständnis eher etwas näher bringt, hat man im dritten Fall wohl Grund zu der Annahme, es liege einer der wenigen Fälle von Nekrophilie vor. Allerdings sind die Angaben zu spärlich, um eine genaue Einordnung zu ermöglichen. LUNIER hebt noch darauf ab, daß unter den 4 oder 5 in der Wissenschaft bekannten Fällen von Geschlechtsverkehr mit Leichen 3 Täter Priester gewesen seien oder zum wenigsten ehemalige Seminaristen, wie auch Bertrand. Interessant ist seine Stellung zu der Frage, ob ein solches Verhalten Beweis einer geistigen Störung sei. Er weist den Gedanken zurück, es handele sich um die Taten Verrückter. Er nennt sie nicht mehr verrückt als den Marquis de Sade oder Gilles de Rett und so viele andere, über die die Menschheit erröten müsse. Es handele sich, wenn man wolle, um moralische Abscheulichkeiten, aber nicht um Handlungen einer Geisteskrankheit.

FRIEDREICH erwähnt in seinem „Compendium der gerichtlichen Anthropologie“ die Nekrophilie, unter der er Unzucht mit Scheintoten und mit Leichen versteht. Die eigentliche Leichenschändung hält er für von untergeordneter Bedeutung, anders sei es mit dem Mißbrauch von Scheintoten. Er berichtet einen Fall, in dem ein Priester eine Scheintote, bei der er die Totenwache halten sollte, mißbrauchte und schwängerte. Nach EULENBURG wurde um 1877 ein belgischer Abbé wegen Leichenschändung verurteilt.

Auch der Fall, den MEYNERT in seinen „Klinischen Vorlesungen“ erwähnt, fällt ebenso wenig unter den engen, von uns angenommenen Begriff der Nekrophilie, wie der des FRIEDREICHschen Priesters. In MEYNERTS Fall, den er nach PENTA zitiert, handelt es sich um einen Notzüchter, der Frauen Gewalt antat und sie umbrachte, wenn er nicht sattiert war, um an den Leichen seine Geschlechtslust zu stillen. MEYNERT führt dieses Verhalten darauf zurück, daß der Täter als junger Mann Knecht in einem Leichenhause gewesen sei. Dort hätten

ihm die weiblichen Leichen erregt und eine bei Erregung leicht hervorbrechende Zwangsvorstellung der Vermischung mit Leichen begründet. Über die Zurechnungsfähigkeit des Mannes spricht sich MEYNERT nicht deutlich aus, er scheint sie aber zu bestreiten. Nach unserer Ansicht ist dieser Fall anders zu deuten, als MEYNERT das tat. Der Trieb des Mannes richtete sich eindeutig auf das normale Sexualobjekt, die lebende Frau. Wie so oft bei sadistischer Veranlagung findet er eine Steigerung des Genusses darin, daß sich die Frau wehrt, vielleicht gibt ihm auch erst der Widerstand die volle Potenz. Durch den erzwungenen Geschlechtsverkehr kann die sexuelle Spannung aber nicht völlig gelöst werden, erst weitere sadistische Handlungen, wozu das Erwürgen gehört, bringen völlige Entspannung. Das ist der für den echten Lustmord kennzeichnende Ablauf. Daß das getötete Opfer noch einmal geschlechtlich gebraucht wird, ist ein Zug, der häufiger beschrieben worden ist, unter anderen von MOREAU (zitiert von KRAFFT-EBING) und MOSKOFF (Fall 1). Wir glauben nicht, daß es richtig ist, weil nachträglich noch der Beischlaf an dem eben getöteten Opfer vollzogen wird, diese Taten der Nekrophilie zuzurechnen, da ja das Verlangen des Täters auf die lebende Frau gerichtet war. Es ist wohl auch ein Unterschied zu machen zwischen der eben Verstorbenen noch warmen Leiche und solchen, bei denen die Totenstarre, die Abkühlung, ja vielleicht schon die ersten Zeichen der Verwesung eingetreten sind. Allerdings ist zu verstehen, daß auf Grund solcher Vorkommnisse einige Autoren, die die Nekrophilie nur nach dem äußeren Tatbestand des Geschlechtsverkehrs mit der Leiche bestimmen, die Nekrophilie als Unterform des Sadismus auffassen, eine Auffassung, gegen die wir uns weiter oben schon gewandt haben.

KRAFFT-EBING bringt in seiner „*Psychopathia sexualis*“ keine eigenen Fälle.

Im Jahre 1901 behandelte EPAULARD in einer „*Thèse de Lyon*“ die bis dahin bekannten Fälle von Nekrophilie und Nekrosadismus unter dem Titel „*Vampyrisme*“ monographisch. Leider ist uns die Originalarbeit nicht zugänglich. Sie wird aber von HULST in seinem später zu besprechenden „*Beitrag zur Kenntnis der Nekrophilie und des Nekrosadismus*“ eingehend angeführt. EPAULARD stellt alle bis dahin in der Literatur bekannt gewordenen Fälle zusammen und bringt einen eigenen neuen Fall. Neben zahlreichen legendären Fällen erwähnt er einen von BAILLARGER beschriebenen, in dem es sich um einen Imbezillen handelt, der offensichtlich erethisch war und alle Frauen zu notzüchtigen versuchte. Außerdem fraß er Kreide, Erde und Kohle. Er sammelte mit Kot, Urin und Menstrualblut beschmutzte Wäsche und liebkoste sie. Schließlich kohabitierte er mit Leichen. Er wurde in einer Anstalt interniert. Daß es sich bei dieser Art von Nekrophilie um Ersatzhandlungen eines tiefstehenden Idioten handelt, geht aus der kurzen Schilderung eindeutig hervor. Ein anderer von EPAULARD zitiert Fall ist ursprünglich von BATAILLE in „*Causes criminelles et mondaïnes*“ berichtet worden. Es handelte sich um einen Totengräber, der aus mit Epilepsie belasteter Familie stammte und Absinthtrinker war. Seine Frau pflegte er zu mißhandeln. Er grub einmal eine weibliche Leiche aus und kohabitierte mit ihr auf dem Rande des Grabes, worauf er neben ihr einschlief. Als er dasselbe mit der Leiche eines an Blattern gestorbenen einjährigen Kindes machte, wurde er gefaßt. Vor Gericht wurde er für zurechnungsfähig gehalten und zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Im Verhör sagte er dem Richter: Was wollen Sie denn, ein jeder hat seine Leidenschaft, die meinige ist die Leiche. Trotz dieser Behauptung, möchten wir auch diesen Fall nicht der echten Nekrophilie zurechnen. Auch in diesem Fall ist die Neigung des Täters nicht primär auf die Leiche gerichtet. Außerdem hat er seine nekrophilen Handlungen anscheinend unter Alkoholwirkung ausgeführt, sonst wäre kaum zu verstehen, daß er am offenen Grabe einschläft. Es wäre allerdings zu bedenken, ob nicht die Berufswahl schon auf die Neigung zu

den Leichen hinweist. Genau so gut kann man sich aber auch vorstellen, daß der beruflich gegebene ständige Umgang mit Leichen den Mann so abgestumpft hat, daß er auch vor geschlechtlichem Umgang mit ihnen nicht zurückschreckte. Wahrscheinlich ist die Berufswahl aber nicht auf seine sexuelle Neigung, sondern auf die tiefe soziale Stufe zurückzuführen, auf der er sich befand.

EPAULARDS eigener Fall betrifft einen offenbar leicht schwachsinnigen jungen Menschen, der aus einer sozial tiefstehenden Familie stammte. In der Pubertät habe er masturbiert, später habe er versucht, Beziehungen zu Mädchen aufzunehmen, was ihm aber nicht gelang. Einmal soll er einen Notzuchtversuch unternommen haben. Mit Bettlerinnen übte er gelegentlich den normalen Coitus aus, außerdem trank er öffentlich von Mädchen gelassenen Urin und masturbierte dabei. Seinen eigenen Samen verschluckte er, weil es schade sei, daß so etwas verloren gehe. Während seiner Militärzeit hatte er eine feste Geliebte, die einen besonders stark entwickelten Busen hatte. Seitdem entwickelte sich bei ihm ein Busenfetischismus. Mit 20 Jahren bekam er eine Stelle als Totengräber. Die erste Leiche, die er ausgrub, war die eines 20jährigen jungen Mädchens mit schönen Brüsten. Er saugte bei allen Leichen zuerst an der Brust, zuweilen auch an der Klitoris, dann gebrauchte er sie und legte sie wieder in den Sarg zurück. Gefäßt wurde er, weil er die Leiche eines dreijährigen Kindes mit nach Hause nahm und sie solange bei sich behielt, bis sie in Verwesung überging. Vorher hatte er schon einmal einer Kinderleiche den Kopf abgeschnitten und mit nach Hause genommen, wo er mumifizierte. Bei der Vernehmung gestand er sofort. Die körperliche Untersuchung ergab außer völliger Anosmie und Ageusie keine auffallenden Besonderheiten. Über die gerichtliche Behandlung des Falles geht leider aus dem Referat HULSTS nichts hervor.

Schon aus dem Referat ist zu entnehmen, daß hier keine reine Nekrophilie vorliegt. Ein Schwachsinniger mit starkem Geschlechtstrieb und der Neigung zu masochistischen Handlungen, als die wir das Urintrinken in der Öffentlichkeit auffassen, sucht seine Befriedigung schließlich durch Gelegenheit begünstigt bei den Leichen, weil er sie bei lebenden Frauen nicht findet. Der fehlende Geruchs- und Geschmackssinn mag ihm das Vornehmen geschlechtlicher Handlungen an schon begraben gewesenen, also nicht mehr frischen Leichen erleichtert haben.

WEYGANDT, der der Ansicht ist, Nekrophilie sei eine Perversion, die wohl durchweg auf Grund angeborenen Schwachsins entstehe, berichtete 1902 von einem über 50jährigen Imbezillen, der nachts in das Leichenhaus seiner Gemeinde eingedrungen war und an Leichen Beischlafsversuche gemacht hatte. Auch diese kurze Mitteilung legt die Vermutung nahe, daß es sich um eine Ersatzhandlung eines primär normal Empfindenden handelte, deren Ausführung vielleicht durch den enthemmenden Einfluß des vorgerückten Lebensalters erleichtert war. Ebenfalls 1902 erwähnt NERI einen 50jährigen Trinker mit den verschiedensten perversen Neigungen, der in der Trunkenheit seine eben verstorbene Schwester zu coitieren versucht habe. Als ihm dies nicht gelang, habe er seinen Penis in den halb geöffneten Mund der Toten eingeführt und in ihn ejaculiert. Er übte außerdem Geschlechtsverkehr mit Männern aus, aß in Bordellen Haare und Nägelabschnitte von Frauen, wobei er masturbierte, ließ sich stechen und den Penis drehen. Er ließ aber auch eine Dirne sich weiß kleiden und wie tot daliegen, während er dabei onanierte. In diesem Falle, in dem neben den verschiedensten perversen Handlungen auch nekrophile Gelüste auftauchen, scheinen alle diese Perversitäten einem Reizhunger zu entspringen, der wohl sonst bei den sexuellen Abweichungen eine geringere Rolle spielt, als Moralisten im allgemeinen anzunehmen geneigt sind. Allen diesen so verschiedenartigen Handlungen könnte aber auch eine masochistische Triebrichtung zugrunde liegen, wenn man nämlich das Wesen des Masochismus nicht so sehr in dem lustbetonten Erdulden von

Kräckung, Beleidigung und Erniedrigung erblickt. Der Versuch, die eben gestorbene Schwester geschlechtlich zu gebrauchen, könnte dem lustvoll empfundenen Gefühl der Erniedrigung vor sich selbst entspringen, das in der Vorstellung liegt, eine derart verachtenswerte, geschlechtliche Handlung auszuführen. Um echte, primäre Zuneigung zu Leichen handelt es sich aber auf keinen Fall.

Im selben Jahr erwähnt EULENBURG in seiner Arbeit „Sadismus und Masochismus“, daß im Vorjahr der schon oft vorbestrafe Armenhäuser W. in dem an der sächsisch-böhmischem Grenze gelegenen Ort Sch. dabei überrascht worden sei, wie er am Nachmittag im Sarge der am Vormittag beerdigten 30jährigen Ehefrau M. gelegen und versucht habe, die Leiche zu schänden. Nähere Einzelheiten fehlen.

1904 berichtete der Stadtmagistrat von Kulmbach nach den Gerichtsakten über einen Fall von Nekrosadismus. Eine 2 Tage vorher gestorbene Frau wurde am Morgen verstümmelt in ihrem Bett, in dem sie aufgebahrt lag, aufgefunden. Der Leib war aufgeschnitten, der Schamberg und die Brüste waren abgeschnitten, der Uterus und die Geschlechtsteile herausgerissen, die Unterlippe war zerschnitten, im linken Auge, der Brustseite, der Magengrube waren Stichwunden festzustellen, mehrere in den Oberschenkeln. In den Bauchschlitz waren ausgerissene Haare gestopft. Der Verdacht lenkte sich bald auf einen mehrfach vorbestraften Tagelöhner, der in der fraglichen Nacht im Wirtshaus einen Streit hatte, weil ihm der Wirt wegen seiner Angetrunkenheit kein Bier mehr verkaufen wollte. Bei der Vernehmung, bei der er noch gereizt, aber unerschüttert, unbewegt und ohne Scham oder Reue war, gestand der Täter gleich ein. Er sei in der Nacht um 10 Uhr auf den Gedanken gekommen, bei der gestorbenen Frau einzusteigen, um sie geschlechtlich zu gebrauchen. Er habe schon lange die Absicht auf Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt, sie habe ihn im Leben auf eine scherzhafte Anfrage von ihm hin dazu aufgefordert, er sei aber nie dazu gekommen. Er sei durch den Laden eingestiegen und habe versucht, sein Glied bei ihr einzuführen. Das sei ihm nicht gelungen, die Leiche sei dabei vom Bett und ihm aus den Händen gegliitten. Er habe dann sein Glied an ihrem Bauch so lange gerieben, bis es zum Samenerguß gekommen sei. Als er dann versucht habe, sie wieder aufs Bett zu legen, sei sie ihm wieder aus der Hand gegliitten, darüber sei er in Wut geraten, so daß er nicht mehr gewußt habe, was er getan habe, es sei ihm gewesen, als wenn ein anderer ihn dazu verleitet habe. Er sei schon vorher wegen des Wirtshausstreites in gereizter Stimmung gewesen. Die abgeschnittenen Brüste und Schamteile habe er mitgenommen, die Brüste auf dem Nachhauseweg weggeworfen, die Schamteile am nächsten Morgen, als er die Gendarmerie kommen sah, in den Abort geworfen. Der Täter, 43 Jahre alt, galt als fleißiger Arbeiter. Er war mehrmals wegen Diebstahls, Unterschlagung mit Gefängnis vorbestraft, außerdem wegen zweier Vergehen der versuchten Notzucht mit Zuchthaus und Ehrverlust. Einige Jahre vorher hatte er Sodomie mit einer Ziege begangen. Er war verwitwet, seine Frau, eine frühere Dirne, mit der er gut zusammengelebt hatte, war 6 Jahre vorher in einer Anstalt an Paralyse gestorben. Er hatte daher keine Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr, onanierte 1—2mal die Woche. Als er von einem Krankenhausaufenthalt zurückkehrte, soll er zu einem Bekannten von den Operationen gesprochen haben, die er gesehen habe und den Wunsch geäußert haben, er möchte ein Weibsbild einmal ganz ausnehmen. Vor Gericht wurde der Täter als schwachsinnig bezeichnet, obgleich er über ausreichende Lebenskenntnisse bei geringem Schulwissen verfügte und sein Gedächtnis und seine Merkfähigkeit gut waren. Man nahm an, daß er die Tat unter dem Einfluß des Alkohols und übermäßiger Geilheit begangen habe und sah ihn für vermindert zurechnungsfähig an. Bestraft wurde er mit 1 Jahr Gefängnis wegen widernatürlicher Unzucht, erschwertem Hausfriedensbruch und Wegnahme von Leichenteilen.

HULST hält diesen Fall für reine Nekrophilie, er glaubt, daß den Verstümmelungen der Leiche keine Wollustgefühle zugrunde liegen, sondern daß mehr eine impulsive Handlung vorliege. Im Gegensatz dazu glauben wir, daß es sich mit Sicherheit nicht um reine Nekrophilie handelt. Die Vorgeschichte mit den zwei Notzuchtvergehen und der sodomitischen Handlungen läßt erkennen, daß es sich um einen Mann mit starkem Geschlechtstrieb handelt, den er nicht zu herrschen vermag. Der besonders geartete Umstand, daß er die ersten nekrophilen Handlungen seines Lebens gerade bei einer Frau ausführt, auf die er schon zu deren Lebzeiten ein Auge geworfen hatte, weist darauf hin, daß er es bei seinem Besuch auf die lebende Frau, die er sich in der Erinnerung vorstellte, abgesehen hatte, daß sein Coitus mit der Leiche also nur als Notlösung, als Ersatz für den an sich gewünschten Coitus mit der lebendigen Frau anzusehen ist. Es sind also auch hier die Bedingungen, die wir für die Anerkennung eines Falles als reine Nekrophilie aufgestellt haben, nicht erfüllt. Darüber hinaus können wir nicht einsehen, warum die Verstümmelungen der Leiche nicht als sexuell motiviert anzusehen sein sollen. Es läuft doch auch hierbei der schon beschriebene Vorgang ab, den wir beim Lustmord häufig begegnen. Der Coitus bringt nicht die völlige Lösung der Spannung, in unserem Falle wohl auch deswegen nicht, weil die Immissio penis nicht gelang und weil schon vorher eine übermäßig gereizte Stimme bestand. Weist doch auch schon die Art der Verstümmelung, das Ausschneiden der Brüste und das Herausschneiden der Geschlechtsteile auf die sexuelle Motivierung hin. Hinzu kommt noch, daß der Täter anscheinend schon lange sadistische Wünsche hegte, darauf kann man nach seiner Bemerkung schließen, er möchte einmal ein Weibsbild ganz ausnehmen.

LEZANSKI berichtete 1908 über einen nicht psychiatrisch untersuchten jungen Burschen, der in einer Leichenkammer sich an den Leichen zweier junger Mädchen zu schaffen gemacht hatte, u. a. hatte er Schamhaare ausgerissen, nachdem er angeblich Kohabitationsversuche unternommen hatte. Dieser Fall ist nicht ausreichend genug beschrieben, um eingeordnet werden zu können.

WULFFEN zitiert 1910 in „Der Sexualverbrecher“ MERZBACH, der den Fall eines 26jährigen Dachdeckergesellen veröffentlicht hat, welcher im Mai 1904 in einer Wirtschaft die eben verstorbene, 13½jährige Tochter des Wirtes geschändet habe. Er habe die Tat ausgeführt, indem er sich auf eine halbe Stunde aus dem Gastzimmer entfernt habe. Gleichfalls bei MERZBACH sei beschrieben, daß in der Schamspalte und im Unterrock eines an Tuberkulose verstorbenen jungen Mädchens, dessen Grab aufgewühlt gefunden worden war, frische schleimige Flüssigkeit gefunden worden sei, die als männlicher Samen festgestellt wurde. BLOCH habe einen österreichischen Minister erwähnt, der aus einem Wiener Krankenhaus weibliche Leichen in seine Wohnung schaffen ließ, angeblich um sie seiner medizinischen Interessen wegen zu sezieren. Es sei festgestellt worden, daß er einige Mädchenleichen geschändet habe.

Einen ausführlichen Bericht gab 1914 DEITERS über einen „Fall von Leichenschändung“. Bei einer Siebzehnjährigen, die durch einen Revolverschuß tödlich verunglückt war, wurde 4 Tage nach der Beerdigung das Grab in Unordnung gefunden. Nachforschungen ergaben, daß das Grab geöffnet worden war, ebenso der Sarg. Der Leiche waren der Geschlechtsteil und die Brüste herausgeschnitten worden. Der Täter war ein 54jähriger Mann, der schon mehrere Male wegen Diebstahls, unter anderem mit Zuchthaus, vorbestraft worden war, aber seit 15 Jahren sich gehalten und sich eine geachtete Stellung als Fabrikmeister, Verwalter von Häusern und Weinverkäufer geschaffen hatte.

Er war am Tattage, einem Januarabend, gegen 8 Uhr auf den Friedhof gegangen und hatte das Mädchen ausgegraben. Er verrichtete dabei eine Arbeit,

zu der ein gelernter Grabarbeiter mindestens 4 Stunden gebraucht hätte, in der selben Zeit, verletzte sich am Knie und scheuerte sich die Hände durch. Es ist nicht angegeben, ob er während oder nach der Exhumierung der Leiche onaniert hat. Er gab an, beim Ausschneiden der Leichenteile Ekel gefühlt zu haben, die Leiche habe schon gerochen. Er holte sich erst eine Schleife von einem Nachbargrab, um den herausgeschnittenen Geschlechtsteil darin einzwickeln, hüllte alles zusammen in daliiegende Lumpen und nahm es mit nach Hause. Das Grab schüttete er teilweise mit den Händen zu, weil ihm die Schaufel verschüttet worden war. Den Grabhügel formte er so gut es im Dunkeln ging. Die Leichenteile legte er zu Hause in die Küche. Am anderen Morgen ging er, ohne Kaffee zu trinken, in die Fabrik und verbrannte die Leichenteile im Kesselofen. Er habe nicht mehr an seine Tat gedacht, es sei ihm erst wieder eingefallen, als er beim Aufstehen den Geruch nach faulem Fleisch in der Küche wahrgenommen habe. Da habe er gedacht: Das hast du gemacht. St. war schon einmal früher psychiatrisch untersucht worden. Bei einer Anzeige wegen Diebstahls hatte er angegeben, daß er manchmal nicht wisse, was er tue. Er ist damals als zurechnungsfähig bezeichnet worden, als ein von Geburt minderwertig veranlagter, insbesondere ethisch minderwertiger Mensch, der seinen Trieben weniger als ein anderer zu widerstehen vermöge. Damals gab er an, nachdem er die Diebstähleabsicht zuerst zugegeben hatte, er sei nicht um zu stehlen eingestiegen, sondern um Mädchen beim An- und Auskleiden zu beobachten. Seit seinem 14. Lebensjahr beobachtete er Frauen auch beim Auskleiden und Urinieren und onaniere dann.

Kurz vor der Leichenschändung war er aus der Abortgrube eines Wirtshauses herausgeholt worden. Er gab an, er sei hineingestiegen, um Frauen beim Urinieren zu beobachten. Er hatte keinen Verkehr mit seiner Frau wegen eines Unterleibsleidens derselben. Schon bei der ersten Beobachtung behauptete er, er leide an Bewußtseinstrübungen, die anfallsmäßig einsetzten und an häufigen Schwindelanfällen. Die Anfälle sind von niemanden als seiner Frau beobachtet worden. In der Anstalt der ersten Beobachtung täuschte er mehrere epileptische Anfälle vor.

Die erneute Begutachtung durch DEITTERS ergab, daß St. weder schwachsinnig sei noch an einer geistigen Störung leide. Es bestehe bei ihm eine abnorme sexuelle Anlage, nämlich der Drang, weibliche Genitalien zu sehen und dabei zu onanieren, sein Geschlechtstrieb sei von abnormer Intensität. Zu Leichen habe er keine primäre Neigung, im Gegenteil sogar Ekel vor ihnen. Sein Vergehen habe konstellative Ursachen gehabt, vor allem das Fehlen des ehelichen Verkehrs wegen der Krankheit der Ehefrau und die Reizung durch den ständigen Umgang mit den Mädchen in der Fabrik, die ihm erotische Freiheiten gewährten. Er hatte sich in der Phantasie stark mit den Mädchen beschäftigt. Das Gutachten nahm eine Bewußtseinstrübung für die Zeit der Tat an. Das Gericht schloß sich trotz gewisser Bedenken dem Gutachten an und sprach St. auf Grund des § 51 RStGB. frei.

Wenn auch die Annahme einer Bewußtseinstrübung nicht sehr überzeugend begründet ist, so spricht doch vielleicht die Art, in der die Tat ausgeführt wurde, für die Richtigkeit dieser Annahme. Daß es sich nicht um eine eigentliche nekrophile Neigung des Täters handelt, betont DEITTERS selber. Es ist eine einmalige Verirrung eines sexuell Pervertierten, der masochistische Neigungen hat und sich als Voyeur betätigt.

In dem Fall von HULST, den er 1921 veröffentlicht hat, grub ein Schwachsinniger, der auch an epileptischen Anfällen leiden soll, die allerdings während eines längeren Anstaltaufenthaltes nicht beobachtet werden konnten, im Zeitraum mehrerer Jahre Kinderleichen aus, zerlegte sie und schnitt bei den Knabenleichen die Genitalien heraus. Er versuchte sie durch immissio penis ad vaginam

oder anum zu gebrauchen; wenn ihm dies mißlang, masturbierte er. Er war vorbestraft wegen Diebstahl und stand im Verdacht, exhibitioniert und sich an Kaninchen sadistisch betätigt zu haben, indem er ihnen das Rückgrat brach. Der Drang zu den Leichen, der in ihm aufgekommen sein soll, weil er mit Kohabitationswünschen bei Frauen kein Glück hatte, sei nach seiner Aussage periodisch über ihn gekommen mit Hitzegefühl und Herzklöpfen. Dem Drang könne er dann nicht widerstehen. Der Täter wurde als nicht zurechnungsfähig in einer Anstalt interniert.

Im Fall von GRÜNTHAL, der 1923 veröffentlicht wurde, handelt es sich um einen 35jährigen Schlosser, einen haltlosen Menschen, der in letzter Zeit Trinker gewesen war. Er hatte seit seiner Jugend eine Vorliebe für schön geschmückte Leichen. Wenn er diese besah, onanierte er dabei durch Einzwängen seines Gliedes zwischen seine Oberschenkel. Er onanierte, übte auch normalen Verkehr mit Frauen aus, war verheiratet, konnte aber mit seiner Frau keinen Verkehr mehr haben, weil sie unterleibskrank war. Er besuchte öfters eine ländliche Leichenhalle und besah sich die Leichen, onanierte dabei auf die angegebene Weise. Er betastete die Brüste der Leichen und besah sich auch einmal das Genitale, indem er die Kleider verschob. Bei der Ausführung, jedenfalls der letzten Tat, war er angetrunken. Wurde von GRÜNTHAL als zurechnungsfähig erklärt. Interessant ist, daß er nur ein mangelhaftes Geruchsvermögen hatte.

GRÜNTHAL hält den Mann für einen Leichenfetischisten. Es ist dies der einzige Fall aus der Literatur, in dem man eine echte Nekrophilie annehmen kann. Dafür spricht, daß er schon in seiner Jugend eine ausgesprochene sexuelle Vorliebe für Leichen hatte und daß die nekrophilen Handlungen sich auf längere Zeit erstreckten. Es spricht nicht dagegen, daß er seinen Trieben nur nachging, wenn er angetrunken war. Es gibt ja auch Homosexuelle, die nur unter dem enthemmenden Einfluß des Alkohols den Mut haben, ihr wahres Sexualobjekt zu suchen. So kann man sich auch vorstellen, daß es auch Nekrophile gibt, die ihre Neigung bekämpfen und sich ihr nur unter besonderen Umständen hingeben. Warum GRÜNTHAL hier von einem Leichenfetischismus spricht, wird nicht ganz klar. Zum Begriff des Fetischismus gehört doch die Tatsache des pars pro toto, der Ersatz des Sexualobjekts durch einen zu ihm gehörigen Teil oder zu ihm in Beziehung stehenden Gegenstand. Im Falle der Nekrophilie wird doch aber das ganze Sexualobjekt begegnet, allerdings in einem anderen Zustande als durchschnittlicherweise, nämlich als Leiche.

Der letzte Fall von Nekrophilie ist 1938 von MOSKOFF veröffentlicht worden unter dem Titel „Nekrophilie und postmortale Defloration.“

Tatbestand. Am 7. 2. 36 wurde ein in einem staatlichen Krankenhaus Sofias an Kehlkopfdiphtherie gestorbenes junges Mädchen von 17 Jahren kurz nach seinem Tode von einem Krankenwärter in der Leichenhalle des Krankenhauses defloriert. Die Tat erfolgte in der Abenddämmerung, der Täter wurde geschen, wie er in der Leichenhalle sich aufhielt und wie er die Treppe herabstieg. Die Leiche lag in einer konkaven Metallbahre. Der Rock war aufgeschürzt, die Unterhosen bis auf den halben Oberschenkel herabgezogen. Frischer Hymeneinriß ohne Vitalreaktion. Geringe schleimig-blutige Sekretion aus der Vagina. Totenstarre bereits eingetreten, Totenflecke. Beim Täter wurden Flecke an der Außenseite seines Hemdes und seiner Unterhosen in der Höhe seiner Geschlechts-teile gefunden. Die Blutbeimengung dieser Flecke entsprach der Blutgruppe der Leiche und war eine andere als die Blutgruppe des Täters.

Der Täter, 58jähriger Mann, der häufig seinen Beruf gewechselt hat und seit 1½ Jahren freiwillig im Krankenhaus als Wärter beschäftigt ist. Hat die Station für chronische alte Kranke zu besorgen. Leidet selber an Bronchitis und seropositiver Syphilis. Wa.R. im Liquor negativ. Außer allgemeinem Tremor Nerven-

system o. B. Mäßige Arteriosklerose der peripheren Arterien. Trinkt viel Wein und mäßig Schnaps.

Als Kind Gelenkrheumatismus, mit 33 Jahren Go. Familie o. B., eine Schwester angeblich Anfälle, die auf Epilepsie verdächtig sind.

2mal verheiratet, erste Frau nach 4jähriger Ehe gestorben, mit 2. Frau in Scheidung, hat sie vor 20 Jahren verlassen und sich weder um sie noch um seinen Sohn gekümmert. Lebt in Konkubinat, will seine Geliebte heiraten, braucht nebenbei noch Prostituierte. Angeblich nur alle 2—3mal im Monat Geschlechtsverkehr. Nach seiner Angabe nicht vorbestraft, nach polizeilichen Ermittlungen 5mal wegen Diebstahl und Unterschlagung vorbestraft. Psychisch. Lebhaft, verständig, gibt unmittelbar Antwort auf alle Fragen, Gutes Gedächtnis, dem Milieu entsprechendes Wissen und Intelligenz. Optimistische Grundhaltung, lebenslustig, genüßsüchtig. Kein Schamgefühl, erzählt offenherzig über sein Sexualleben und über seine Tat vor einem Arztkollegium, darunter 4 Frauen.

Geschlechtsleben. In der Jugend Onanie, später normaler Geschlechtsverkehr, bevorzugt junge Mädchen. Streichelt und küßt die Frauen nicht gerne, hat aber keine sadistischen Neigungen. Betrachtet gerne nackte Frauen, hat deswegen im Sommer einige Male das Schwimmbad aufgesucht. Hat Katzen gerne, hat aber keine sexuelle Neigung zu Tieren.

Vor 1½ Jahren kam er zum erstenmal in die Leichenhalle, um Leichen dahinzubringen und sie anzukleiden. Gewöhnte sich an die Arbeit, spürte keine Abneigung vor den Leichen, interessierte sich dafür, ob es junge Leute waren, ob weiblich oder männlich, war gleich. War neugierig, ob sie rundlich und füllig waren. Er habe aber den Leichen gegenüber nie sexuelle Regungen gehabt, habe sie nie gestreichelt oder geküßt, habe nie später an sie gedacht oder von ihnen geträumt.

Am Tattage sei er gegen 6 Uhr in die Leichenhalle gegangen, um der Leiche des jungen Mädchens, das er vorher noch nicht gesehen hatte, Strümpfe anzuziehen, angeblich im Auftrag einer Schwester, die das aber bestreitet. Er habe diesen Auftrag gerne ausgeführt, da er gewußt habe, daß es sich um die Leiche eines jungen Mädchens handelte. Die Leichenhalle sei nicht abgeschlossen gewesen. Die Bahre habe der Türe gegenüber gestanden. Er habe kein Licht gemacht, weil er im Halbdunkel noch gut gesehen habe. Als er die Strümpfe anzog, habe er gespürt, daß die Füße noch nicht kalt gewesen seien. Er sei dann neugierig geworden, die Geschlechtsteile der jungen Frau zu sehen. Er habe die Beine und das Gesäß in die Höhe gehoben, daß der Geschlechtsteil sich entblößt habe. Dann habe er mit einer Hand den Geschlechtsteil gestreichelt und einen Finger eingeführt, wie weit, wisse er nicht mehr genau, er habe aber keinen großen Widerstand gespürt. Das habe ihm Vergnügen gemacht und deswegen habe er mit der feuchten Hand sein Glied herausgeholt und versucht, eine Erektion hervorzurufen, um sich mit der Leiche zu vereinigen. Sein Glied sei aber nicht steif geworden, deswegen habe er auf seine Absicht verzichtet und sich entfernt, ohne die Leiche wieder zuzudecken und die Hose der Leiche heraufzuziehen. Angst vor Ansteckung habe er nicht gehabt, weil er gewußt habe, daß das Mädchen an Halsdiphtherie gestorben sei und er an diese Stelle nicht gekommen sei.

Am Morgen des Tattages habe er 2 kleine Flaschen Wein getrunken, ohne davon betrunken geworden zu sein. 2 Tage vorher habe er Geschlechtsverkehr gehabt. Untersuchung ergab, daß die Leichenhalle abgeschlossen war, daß sich der Täter mit einem Paßpartout Eintritt verschafft hatte und daß er die Leiche, die ursprünglich neben der Tür gestanden hatte, von der Tür und dem Fenster weggestellt hatte.

Nach MOSKOFF hat die Syphilis keinen Einfluß auf den Geisteszustand des Täters. Es fehle ihm lediglich das moralische Gefühl. Seine Moralität und sein

früheres und jetziges Sexualleben deute darauf hin, daß es sich bei ihm um eine gelegentliche sexuelle Verirrung und nicht um eine konstitutionelle Anomalie handelt, ebenso die Umstände der Tat. Diese sexuelle Verirrung erkläre sich durch die häufige Berührung mit Leichen und durch die schwache moralische Widerstandskraft, die er während seines ganzen Lebens bewiesen habe.

In erster Instanz Freispruch, da nach bulgarischem Gesetz nur die Grab-
schändung, nicht die Leichenbeschädigung strafbar ist. In zweiter Instanz erfolgte
Verurteilung mit der Begründung, daß sich die Schutzbestimmung auch auf den
Inhalt des Grabes, also auf die Leichen, erstrecke.

Wir stimmen mit MOSKOFF überein, daß in diesem Falle keine echte Nekro-
philie vorliegt. Wahrscheinlich hat der Täter, um seinen Schautrieb zu befrie-
digten, die Leichenkammer aufgesucht und ist durch die zufällige Feststellung,
daß die Leiche noch lebenswarm war, sexuell stark gereizt worden. Gerade der
Umstand, daß die Wärme der Leiche in ihm den Gedanken erweckte, sich mit
ihr geschlechtlich zu vereinigen, beweist, daß sein Begehr nicht auf die Leiche
als solche gerichtet war, sondern daß er sich die Frau noch lebend vorstellte.

IV.

Die angeführte Kasuistik zeigt, daß die Nekrophilie ein seltenes
Vorkommnis ist, denn die Zahl von 18 beschriebenen Fällen ist für einen
Zeitraum von rund 150 Jahren gering. Es ist allerdings eine Einschrän-
kung zu machen. Zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen vor allem
die Fälle, in denen die Leiche verletzt worden ist, also Nekrosadismus
vorliegt, oder in denen vom Täter das Grab geöffnet worden ist. Viel-
leicht kommt daher die Überzeugung, daß in der Nekrophilie sadistische
Züge inbegriffen sind, die, wie wir sahen, von manchen Autoren ver-
treten wird. Wir sehen aber aus dem Fall von HULST, daß selbst das
Öffnen der Gräber durchaus nicht sofort zur Entdeckung des Täters
führen muß und unser eigener Fall lehrt, wie zwar schon lange bemerkt
worden war, daß an den aufgebahrten Leichen etwas gemacht worden
sein mußte, das aber geraume Zeit niemand auf den Gedanken kam,
es könne eine geschlechtliche Handlung an ihnen vorgenommen worden
sein. Wir haben aber einen anderen Grund, weswegen wir von der
Seltenheit nekrophiler Veranlagung überzeugt sein können. RITTERS-
HAUS hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß nekrophile Wünsche
in der psychoanalytischen Literatur, in der doch sonst alle sexuellen
Perversionen behandelt werden, keine Rolle spielen. Die Analysen
scheinen keine derartigen Tendenzen ans Licht zu bringen. (Anders
SADGER, der ohne Belege zu bringen, angibt, Nekrophilie sei in ab-
geschwächter Form als bloßes Phantasieverlangen nicht so selten bei
Neurotikern zu finden.) Das erscheint nicht verwunderlich, denn die
Nekrophilie ist eine Perversion, die dem normalen Empfinden völlig
fernliegt, zu deren Verständnis es keine Brücke zu geben scheint. Es
muß aber doch, bei manchen Menschen zum mindesten, geschlechtliche
Wünsche und Regungen geben, die den nekrophilen verwandt sind, darauf

machen schon ältere Autoren aufmerksam. TAXIL z. B. erzählt von einem Pariser Prälaten, der verlangte, daß sich die von ihm benutzte Insassin eines Bordells in Totenkleidern und als Leiche geschminkt aufbahren ließ, worauf er nach Verrichtung religiöser Zeremonien den Beischlaf mit ihr verübte, bei dem sie sich weiterhin totstellen mußte. Auch KRONFELD berichtet von derartiger „symbolischer Nekrophilie“, wie er diese absonderliche Neigung bezeichnete. Daß es sich bei diesen Gelüsten nicht um ganz seltene Vorkommnisse handelt, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß sich auch die Zote derartiger Vorkommnisse schon bemächtigt hat. WULFFEN zitiert PLOSS-BARTELS, wonach bei dem Stamm der Kikamba in Afrika Nekrophilie als Volkssitte auftreten soll. Nach derselben Quelle soll früher auf dem Hunsrück der Brauch bestanden haben, daß nach dem Tode einer Braut, der Bräutigam mit ihr die Hochzeitsnacht feiere. Zum mindesten bei dem letzteren Brauch läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß ihm keine sexuellen Motive zugrunde liegen, sondern abergläubische. Wahrscheinlich soll der Verstorbenen ein Grund zur Rückkehr genommen werden, der für Tote darin gesehen wird, daß sie im Leben eine Aufgabe nicht erfüllt, ein Ziel nicht erreicht haben. (Siehe auch Goethe „Die Braut von Corinth“.) Um nekrophile Betätigung aus abergläubischen Beweggründen handelt es sich in dem von WULFFEN berichteten Fall aus Ungarn (ohne Zeitangaben und Quellenbezeichnung), in dem eine Mutter angeblich einen Zwitter, der in Weiberkleidern ging, aber Männerarbeit verrichtete und Tabak rauchte, als dieser heiraten wollte, auf den Friedhof an das Grab einer eben beerdigten Jungfrau geführt, ihn sich in das Grab legen und die Leiche zu gebrauchen geheißen habe. Er sollte dadurch sein Geschlecht in Ordnung bringen.

Auch in der Dichtung finden wir das Thema „Nekrophilie“ behandelt. LUNIER erwähnt einen Roman „Le dernier des Beaumanoir“ von Kératry, dem ein wahres Begebnis zugrunde liegen soll. Einige Jahre vor der französischen Revolution 1789 habe ein Priester sein heißes Verlangen an der noch warmen Leiche einer Frau gestillt, an deren Totenbett er Gebete sprechen sollte. EULENBURG erwähnt eine Novelle von GUSTAV KLITSCHE „Der Mörder der Schönheit“, in der die geschlechtliche Liebe zu einer Toten eine Rolle spielen soll. In Gedichten RINGELNATZ' und BAUDELAIRES kommen nekrophile Gefühle zum Ausdruck. Wenn solche Gefühle in Gedichten und Romanen anklingen, so spricht das dafür, daß sie nicht so uneinfühlbar sind, als es auf den ersten Anblick scheint. Wenn der Dichter auch nicht mit seinen Erzeugnissen identifiziert werden darf, so wird er doch nur solche Regungen gestalten können, die er wenigstens als Möglichkeit in sich spürt.

Ein grundlegender Unterschied gegenüber der wirklichen Nekrophilie besteht nach unserer Ansicht allerdings darin, daß hierbei ein

spielerischer Zug unverkennbar ist, während bei den wirklich durchgeführten nekrophilen Akten der nackte Trieb durchbricht. Das Verhältnis der symbolischen Nekrophilie zu der echten ist das gleiche, wie das der gegen Bezahlung von Prostituierten erduldeten sadistischen Handlungen, die doch alle einen mehr oder weniger symbolischen Charakter haben, gegenüber den echten, rücksichtslos durchgeführten sadistischen Taten, die als besonders grausam die Menschheit erschrecken. Dasselbe gilt auch für den Masochismus, wie er im allgemeinen geübt wird. Der Masochist, der sich quälen läßt, weiß, daß er nicht ernstlich in Gefahr ist, daß ihm keine schwere Verletzung beigebracht wird, der Haupttreiz liegt für ihn in der vorgestellten Erniedrigung und Demütigung. Es ist durchaus nicht gesagt, daß jemand, der sich einmal in Gedanken die Möglichkeit ausmalt, eine Leiche geschlechtlich zu berühren, nun auch, selbst wenn er Gelegenheit dazu hat, wirklich irgend eine geschlechtliche Handlung an einer Leiche vornimmt.

Weit verbreitet ist die Ansicht, jemand der nekrophil ist, müsse geisteskrank sein, ein geistig Gesunder könne eine derartig scheußliche Handlung nicht begehen. Von den 18 mitgeteilten Fällen sind nur in 10 die Täter so beschrieben, daß man sich eine eigene Meinung über ihre geistige Verfassung bilden kann. Danach besteht bei keinem Nekrophilen eine Psychose. Hoch ist der Anteil der Schwachsinnigen, zu denen wir die Täter in den Fällen KULMBACH, WEYGANDT, EPAULARD und HULST rechnen. Nur in den Fällen WEYGANDTS und HULSTS scheint der Schwachsinn erheblich gewesen zu sein. Um Psychopathen hat es sich wohl in den Fällen NERIS und GRÜNTHALS, sowie bei Blot (EPAULARDS nach BATAILLE zitierter Fall) und dem Sergeanten Bertrand gehandelt. In MOSKOFFS Fall war der Täter psychisch nicht auffällig. In DEITERS Fall, sowie in dem von HULST veröffentlichten Fall wird von epileptischen Anfällen berichtet, ohne daß eine Epilepsie mit Sicherheit diagnostiziert wurde.

In unserem eigenen Fall leidet der Täter an epileptischen Anfällen, seine Perversion steht aber mit seiner Krankheit in keinem irgendwie geartetem Zusammenhang. Berücksichtigen wir noch, daß wir nur in einem Fall der Literatur, nämlich dem GRÜNTHALS, und in unserem eine echte Nekrophilie annehmen, so sehen wir, daß geistige Anomalien bei dieser Perversion genau so wenig eine wichtige Rolle spielen wie bei anderen Perversionen. Diese Feststellung ist wichtig, weil im allgemeinen die Nekrophilie bei der Besprechung der Perversionen kurz abgetan wird und man der Meinung begegnet, sie stehe auf einer ganz anderen Stufe als die anderen Anomalien des Geschlechtstriebes, sie komme nur bei Geisteskranken oder hochgradig Schwachsinnigen vor, sei also gewissermaßen eher ein Anzeichen für eine geistige Störung als eine sexuelle Anomalie. Es ist an dieser Meinung richtig, daß die

Nekrophilie zahlenmäßig eine unbedeutende Rolle spielt, grundsätzlich halten wir ihr Vorkommen aber für wichtig für das Verständnis der sexuellen Perversionen überhaupt.

Man kann auf zwei Arten versuchen, den Perversionen gerecht zu werden. Man kann sie erstens beschreibend einordnen, wie es z. B. KRONFELD in ASCHAFFENBURGS Handbuch der Psychiatrie getan hat und sich dabei nach der Erscheinungsform der einzelnen sexuellen Anomalie richten, dabei Ähnliches zu Ähnlichem weisend. Oder man kann zweitens versuchen, ein genetisches Verständnis der Perversionen zu erzielen, indem man versucht, sie voneinander und aus der Entwicklung des normalen Geschlechtslebens abzuleiten. Diesen letzteren Versuch hat FREUD unternommen. Nun kann man, auch wenn man in vielem die FREUDsche Anschauung von der Entwicklung des normalen Geschlechtslebens nicht für bewiesen hält, mit Hilfe seiner Anschauungen von der ursprünglichen Diffusität und Unbestimmtheit des Sexualtriebes, von den Partialtrieben usw., die Entstehung mancher Perversionen, wie z. B. Sadismus, Masochismus oder Exhibitionismus erklären, also solcher Anomalien, die man nach KRONFELD als Perversiones in actu bezeichnen kann. Unerklärt bleiben aber die Perversionen, bei denen sich der Sexualtrieb auf ein ungewöhnliches Objekt richtet, also die Perversionen in objecto nach KRONFELD, wie Homosexualität, Sodomie und auch Nekrophilie. Bei der Homosexualität oder Inversion verdeckt die Häufigkeit des Vorkommens etwas das Problem. Wenn eine Perversion so verbreitet ist, wenn wir außerdem wissen, daß es Phasen der menschlichen Entwicklung gibt, in denen homosexuelle Gefühle beinahe zum normalen Bestand gehören, so wundern wir uns schließlich nicht mehr über ihr Vorkommen. Anders bei den seltenen Perversionen in objecto. Hört man von einem Akt von Sodomie, Gerontophilie oder Nekrophilie, so wird gleich als Erklärung eines solchen Verhaltens nach einer geistigen Störung des Täters gesucht. Auch FREUD selber findet einzelne Perversionen ihrem Inhalt nach so unverständlich, daß man sie als krankhaft bezeichnen müsse — er nennt hierunter ausdrücklich den Leichenmißbrauch —, weil bei ihnen der Sexualtrieb erstaunliche Leistungen in der Überwindung der Widerstände, die in Ekel, Scham, Grauen, Schmerz bestehen, vollbringe. Man kann dagegen einwenden, daß diese Widerstände von ganz verschiedener Qualität sind. Scham und Grauen sind weitgehendst Ergebnisse der Erziehung, sind im Laufe des Lebens erworben, können daher abgelegt oder verhältnismäßig leicht überwunden werden. Die Scham zum mindesten steht ja auch schützend vor dem normalen Sexualobjekt und verhindert nur in den seltensten Fällen auf die Dauer das Erreichen desselben. Der Ekel kann aber überhaupt nicht als zu überwindender Widerstand angesehen werden, da vor dem wirklich erstrebten Sexualobjekt oder

Sexualziel eben keine Ekelschranke besteht, wenigstens solange der Trieb kräftig und noch nicht befriedigt ist. Genau so wenig wie der normal empfindende Mann Ekel vor dem weiblichen Genitale zu überwinden braucht, genau so wenig empfindet der invertierte Mann Ekel vor dem männlichen Genitale oder Anus oder der echte Nekrophile vor der Berührung der Leiche. Die Ekelschranke besteht immer nur für denjenigen, bei dem das betreffende Sexualobjekt eigentlich nicht sein wahres, ihm adäquates Triebziel ist. Das kann leicht der Fall sein, da die Tradition und Sitte bestimmte Sexualobjekte und Sexualziele, wie sie der Mehrzahl der Menschen entsprechen, als normal sanktioniert, andere als anomal moralisch verworfen hat. Versucht z. B. aus irgend-einem Grunde ein normal Empfindender ein ihm nicht entsprechendes Sexualziel zu erreichen, so muß er selbstverständlich die Ekelschranke überwinden und zieht daraus den Schluß, daß auch alle anderen dieselben Schwierigkeiten zu überwinden haben, was, wie wir gesehen haben, nicht zutrifft. Auf diese Weise gewinnen verständlicherweise solche seltenen Perversionen wie die Nekrophilie und die Sodomie, zu denen sich außerdem niemand gerne bekennt, den Beigeschmack des derart Grausigen und Abscheulichen, daß ihre Träger zwangsläufig als geisteskrank angesehen werden. Dabei ist für den echten Nekrophilen die Berührung der Leiche genau so wenig grauenhaft wie für den normal Empfindenden die Berührung der lebenden Frau. Man wird hier vielleicht einwenden, daß nach der eben entwickelten Anschauung der Sexualtrieb sein Objekt und sein Ziel angeboren mitbringe, eine Meinung, die von FREUD als „roheste Erklärung“ abgelehnt wird. Aber auch FREUD kommt nicht umhin, den Perversionen etwas Angeborenes zugrunde zu legen, allerdings etwas, was allen Menschen angeboren sei, in der Intensität schwanken möge und der Hervorhebung durch Lebenseinflüsse warte. Diese Deutung mag für manche Perversionen zutreffen, vor allem für die Entstehung der Perversionen in bezug auf das Sexualziel nach FREUDScher Terminologie, also auf die Perversionen in actu nach KRONFELD, bei denen ein konstitutionell überstark entwickelter Partialtrieb wie z. B. der Schautrieb als durch ein affektiv betontes Erlebnis fixiert vorgestellt wird. Es erscheint uns allerdings schon über die reine Beobachtung herauszugehen und eine Deutung zu sein, wenn zum Beweis für diese Auffassung Beispiele angeführt werden, nach denen eine Perversion, wie Masochismus, entstanden sein soll, weil durch eine körperliche Züchtigung zum ersten Male sexuelle Gefühle bei einem Kinde erweckt worden sind. Man kann diesen Vorgang auch so erklären, daß durch diese Züchtigung der auf masochistische Betätigung gerichtete Sexualtrieb zum erstenmal den adäquaten Reiz empfing und dadurch die erste sexuelle Empfindung ausgelöst wurde. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß dieselben affektbetonten Erlebnisse

unzähligen Menschen begegnen, aber nur ein kleiner Teil von ihnen ausgesprochen pervers wird, so daß man der Anlage die wichtigere Rolle bei der Entstehung der Perversion zuschreiben muß. Aber wenn wir dies auch dahingestellt sein lassen wollen, es ist nicht auszudenken, welches affektbetonte Erlebnis den Trieb zu nekrophilen Handlungen fixiert haben soll. Gerade die Seltenheit der Nekrophilie beweist, daß die gewöhnlichen mit Leichen zusammenhängenden Erlebnisse, denen eine große Anzahl von Menschen in ihrem Leben ausgesetzt sind, nicht genügen oder nicht geeignet sind, den Geschlechtstrieb in nekrophiler Richtung hin abzulenken. Eine Fixierung eines Partialtriebes liegt aber bestimmt nicht vor, denn ein nekrophiler Partialtrieb als normalerweise in der individuellen Entwicklung des Geschlechtslebens vorkommend ist noch nie festgestellt worden. Übrigens müßte es auch gelingen, das bedeutungsvolle Ereignis, das zur Fixierung des Geschlechtstriebes an nekrophiler Betätigung führte, im Einzelfall nachzuweisen, was aber bis jetzt in keinem Fall geschehen und auch in unserem Falle nicht gelungen ist. Die von SADGER gegebene Erklärung der Nekrophilie als des verdrängten Wunsches, die eigene Mutter im Schlaf zu coitieren, erscheint uns als eine nicht durch wirkliche Beobachtung belegte, sehr subjektive Deutung.

Wir sehen also, daß der Versuch, die Perversionen genetisch zu erklären, bei der Nekrophilie nicht gelingt, so daß uns nichts anderes übrig bleibt, als sie zu beschreiben und auf ein tiefergehendes Verständnis ihrer Entstehung zu verzichten. Wir müssen uns damit abfinden, daß es Variationen des Geschlechtstriebes gibt, wie auch sonst Variationen im Bereich des Biologischen vorkommen, die wir registrieren und beschreiben, deren Entstehen wir aber nicht erklären können. Denn auch ein Erklärungsversuch, der für die Inversion gemacht worden ist und für sie vielleicht auch zutrifft, kann bei der Nekrophilie, der Gerontophilie, der Sodomie nicht angewandt werden, nämlich die Hypothese, die die sexuelle Anomalie aus dem Körperlichen als hormonal oder sonstwie bedingte Konstitutionsanomalie erklären will. Während man sich vorstellen kann, wenn auch begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassungen bestehen, daß das Vorhandensein weiblicher Keimdrüsenteile mit ihrer entsprechenden Hormonproduktion außer weiblichen sekundären Geschlechtsmerkmalen auch eine Änderung in der Richtung des Geschlechtstriebes auf das weibliche Empfinden hin hervorbringen könnte, läßt sich nicht ausdenken, welche körperlichen Grundlagen einer Abweichung des Geschlechtstriebes in Richtung auf die Leiche oder das Tier zugrunde liegen sollten, denn wir kennen zwar spezifische Geschlechts-hormone und geschlechtsbestimmende Chromosomen, aber es ist nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich, daß es irgendwelche

Wirkstoffe gibt, die die Richtung des Sexualtriebes auf die Leiche oder das Tier festlegen.

Eine andere Überlegung aber ist vielleicht geeignet, zum Verständnis der Perversionen in etwa beizutragen. Bei der Definition dessen, was als Perversion zu gelten hat, geht man von der Voraussetzung aus, das Ziel des normalen Geschlechtstriebes sei die Vereinigung der weiblichen und männlichen Genitalien und jede sexuelle Handlung, die nicht diesem Ziel dient oder zu ihr hinführt, sei eine Perversion oder Perversität. Auf diese Weise hat z. B. auch FREUD das Ziel des normalen Geschlechtstriebes abgegrenzt. Dahinter steht die Meinung, das Ziel des Geschlechtstriebes sei die Erzeugung von Nachkommenschaft, denn warum sonst die Vereinigung der Genitalien vor einer anderen Form der Gewinnung geschlechtlicher Lust ausgezeichnet sein soll, ist nicht einzusehen. Diese Definition ist nach unserer Ansicht zu eng gefaßt, sie setzt außerdem unberechtigterweise den biologischen Zweck des Geschlechtstriebes mit seinem Ziel gleich. Das Ziel des Geschlechtstriebes vom einzelnen Individuum aus als seinem Träger gesehen besteht in der Erreichung von Lust, dabei ist die Vereinigung der Genitalien nur ein Mittel zum Erreichen dieses Ziels, das aber auch auf verschiedene andere Weisen erreicht werden kann. Alle diese extragenitalen Befriedigungsarten als Perversionen zu erklären ist sinnlos, weil durch sie das unmittelbare und individuelle Ziel des Geschlechtstriebes, der Lustgewinn, ja erreicht wird. Sie werden außerdem so allgemein geübt, daß man sie auch nicht auf Grund ihrer Außergewöhnlichkeit als Perversitäten bezeichnen kann. Von diesem Standpunkt aus betrachtet besteht kein prinzipieller oder qualitativer Unterschied zwischen den einzelnen Arten der sexuellen Betätigung. Man teilt sie nur nach der Häufigkeit ihres Vorkommens ein in normale und anomale oder Perversionen. Daß bei den letzteren wie bei einem Teil der ersteren der überindividuelle, biologische Zweck nicht erreicht wird, steht auf einem anderen Blatt. Von einem biologischen Zweck des Geschlechtstriebes zu reden ist, aber im Grunde naturwissenschaftlich unberechtigt. Man sollte sich bescheiden zu sagen, der auf Lustgewinn abzielende Geschlechtstrieb führt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu der Vereinigung männlicher und weiblicher Genitalien. Dadurch ist die Erzeugung von Nachkommenschaft und die Erhaltung der Art möglich. In einer zahlenmäßig viel kleineren Anzahl von Fällen, die wegen ihrer Seltenheit als anomal bezeichnet werden, führt der Geschlechtstrieb zu anderen Sexualobjekten und Zielen, die zwar denselben Lustgewinn bringen, aber nicht zur Erzeugung von Nachkommenschaft führen können. Da der Geschlechtstrieb auf Lustgewinn und nicht auf die Erzeugung von Nachkommenschaft gerichtet ist, sollte man nicht von einer Perversion, welcher Begriff den Unterton der Verderbtheit und Minderwertigkeit mitschwingen

läßt, sprechen, sondern von einer Variation des Geschlechtstriebes. Mit dieser Bezeichnung ist ausgedrückt, daß es sich nicht um ein moralisches Problem, nicht um eine Frage des guten oder freien Willens handelt, wenn jemand ein anderes Sexualobjekt hat — und sei es ein noch so absonderlich anmutendes, wie der Nekrophile — als die Mehrzahl der Menschen, aber auch nicht um eine Krankheit, die durch irgendwelche somato- oder psychotherapeutischen Maßnahmen geheilt werden kann. Unberührt davon bleibt die jedem einzelnen gestellte Frage, wie weit er seinen Trieb ausleben darf, ohne die Rechte der Gesellschaft und seiner Mitmenschen zu verletzen.

Zusammenfassung.

Im ersten Teil (I.) wird ein Fall von Nekrophilie eingehend beschrieben.

Im zweiten Teil (II.) wird dargelegt, daß die Epilepsie, an der der Täter leidet, nicht im Zusammenhang mit der Ausführung der nekrophilen Handlungen steht und daß der Täter strafrechtlich zurechnungsfähig ist. Es wird ferner gezeigt, daß es sich in dem beschriebenen Fall um eine echte Nekrophilie handelt, d. h. daß das Geschlechtsverlangen des Täters primär auf die Leichen als solche gerichtet war, die nekrophilen Akte also keine Ersatzhandlungen waren. Der Begriff „echte Nekrophilie“ wird definiert und gegen die Pseudonekrophilie abgegrenzt.

Im dritten Teil (III.) werden die bis jetzt in der Literatur veröffentlichten Fälle von Nekrophilie zusammengestellt und kritisch besprochen.

Im vierten Teil (IV.) wird die Stellung der Nekrophilie innerhalb der übrigen sexuellen Perversionen untersucht. Es wird gezeigt, daß zwar einerseits nekrophile Wünsche auch bei geschlechtlich sonst normal Empfindenden vorhanden sein können, daß aber andererseits die echte Nekrophilie als „Perversio in objecto“ auf derselben Stufe steht wie Homosexualität, Sodomie usw. Es ist damit ausgedrückt, daß entgegen einer weitverbreiteten Meinung nekrophile Handlungen nicht durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche veranlaßt sein müssen und daß in Fällen echter Nekrophilie eine nicht weiter ableitbare Variation in der Richtung des Geschlechtstriebes vorliegt.

Literatur.

BALL: *La folie érotique*. *L'encéphale*, S. 403. 1887. Ref. *Zbl. Nervenhk.* 1887, 634. — BRIERRE DE BRISMONT: *Gaz. méd.* Nr du 21. 7. 1849, 561. — BLOCH: *Beiträge zur Psychopathie sexualis*. Dresden 1903. — CASTELNAU: *Gaz. Hôp.* 14. 7. 1849. — CERJASKIN, V.: Sovrem. Psichonevr. (Russl.) 9, 775 (1939). Ref. *Zbl. Neur.* 59, 100. — DETTERS: *Mschr. Kriminalphysiol.* 10, 701 (1914). — EPAULARD: *Vampyrisme*, Thèse de Lyon. 1901. — EULENBURG: *Grenzfr. Nerv.- u. Seelenleb.* 1902, H. 19, 54. — Z. *Sex.wiss.* 1, 305, 347

(1914/15). — FOREL: Die sexuelle Frage, S. 241. München 1905. — FREUD: Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. FREUDS gesammelte Schriften, Bd. V. Berlin-Wien-Leipzig 1924. — FRIEDREICH: Compendium der gerichtlichen Antropologie, 2. Aufl., S. 422. Regensburg 1853. — GRÜNTHAL: Mschr. Kriminalpsychol. 15, 38 (1923). — HULST, J. P. L.: Arch. Kriminol. 73, 205 (1921). — KOLWALEWSKI: Jb. Psychiatr. 7, 290 (1887). — KRAEPELIN: Psychiatrie, 5. Aufl., S. 188. 1896. — KRAFFT-EBING: Psychopathia sexualis, herausgeg. von FUCHS. 13. Aufl., S. 78, 497. Stuttgart 1907. — KRONFELD: Sexualpsychopathologie. Handbuch der Psychiatrie, spez. Teil, 7. Abt. Teil 3, S. 49. Wien-Leipzig 1923. — Handwörterbuch der Sexualwissenschaft von MAROUSE, S. 532. Bonn 1926. — LEZANSKI: Arch. Kriminalanthrop. 29, 204 (1908). Ref. Jb. Neur. 12, 1150 (1908). — LUNIER: Annal. méd. psychol. 1849, 351. — MEYNERT: Klinische Vorlesungen über Psychiatrie, S. 185. Wien 1890. — MICHEA: Un. méd. Canada 1849. — MOLL: Handbuch der Sexualwissenschaften S. 781, 812, 1356. Leipzig 1926. — MOSKOFF: Ann. Méd. leg. 18, 345 (1938). Ref. Zbl. Neur. 90, 681 (1938). — NERI: Arch. di psich. 33, 472 (1902). Ref. Jb. Neur. 6 (1902). — RITTERSHAUS: Vjschr. gerichtl. u. öff. Med., 3. Folge, 61, 59 (1921). — SADGER: Die Lehre von den Geschlechtsverirrungen auf psychoanalytischer Grundlage, S. 261. Wien 1921. — Stadtmagistrat Kulmbach: Arch. Kriminol. 16, 289 (1904). — TAXIL: La prostitution contemporaine. Zit. nach KRAFFT-EBING, 1. c. — TSCHERJASKIN, W. G.: Ref. Zbl. Neur. 58, 106 (1929). Z. Sex.wiss. 16, 386. — WEYGANDT: Atlas und Grundriß der Psychiatrie, S. 214. München 1902. — WULFEN, E.: Der Verbrecher I., S. 81. Groß-Lichterfelde-Ost 1908. — Der Sexualverbrecher, S. 492. Berlin-Groß-Lichterfelde 1910.